J. can. P. ~~1057~~

344.a Espen.

120.

Van Espens Lehre vom Ablaß.

Aus dem Lateinischen frey übersetzt

von

Redlich.

Wien,

mit Sonnleithnerischen Schriften, 1782.

A. 78.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Erstes Hauptstück.

Was der Name Ablaß bedeutet.

Der lateinische Name Ablaß wird hergeleitet vom Worte indulgere, es bedeutet gerade so viel als Nachlassen oder Vergeben; was die Kirche itzt Ablaß nennt, hieß sie ehemals Nachlassung; dieß ist der Ursprung des Abschnittes in den Dekretalen von den Bußen und Nachlassungen. Alex der III. schreibt im 4. Kap. über diesen Stof an den Bischof von Kanterbury: Da du mich um Rath fragest, ob die Nachlassungen, welche

bey Einweihungen der Kirche ertheilet, oder die jenen, so zum Brückenbau etwas beygetragen, verliehen werden, andern nützen, als diesen, welche unter der Gerichtsbarkeit der Ablaßertheiler stehen, so wollen Wir, das du ehrwürdiger Bruder! wissest, daß jedermann nur von jenem, der sein Richter ist, gebunden, also auch nur von selbem gelöset werden könne. Wir denken also, daß benannte Nachlassungen nur jenen vortheilhaft sind, denen die eigentlichen Richter diesen Nutzen zugedacht haben. Es ist also offenbar, daß hier der Pabst jenes Nachlassungen nenne, was man in unseren Zeiten Ablaß heißt.

Mich dünkt, die Kirche habe diese Benennung von den alten Kaisern und Rechtsgelehrten entlehnet, denn diese drucken durch das Wort Indulgenz eine allge-

allgemeine Nachlassung aller auf das Verbrechen gesetzten Strafen aus, welche bisweilen weltliche Fürsten um der öffentlichen Freudenbezeugungen willen ertheilten; man schlage hierüber das Gesetzbuch des Theodosius unter dem Abschnitte von Nachlassungen der Strafen nach, und den Bellarium im 1. Buch 1. Kap. über die Ablässe. Sehen wir einmal, was wir bey den alten und neuern über diesen Stof finden. Das erste und älteste Beyspiel ist jenes, welches der Apostel dem Blutschänder aus Korinth ertheilet; er sagt: es ist genug, daß derselbe von mehreren bestraft werde, daß ihr ihm nun vergebet, ihn tröstet, daß er nicht in eine zu große Traurigkeit sinke, darum ermahne ich euch, daß ihr Liebe an ihm beweiset — wem ihr aber vergebet, dem vergebe ich auch, denn auch ich, wann ich jeman-

den was vergebe, thue ich es um eurentwillen anstatt Christus, daß wir nicht vom Teufel betrogen werden, denn wir wissen, was er im Sinn hat. 2. an die Korinth. 7. 10

Der Apostel redet hier von dem Blutschänder zu Korinth, den er wegen auch unter Heiden unerhörten Schandthaten dem Satan übergeben, seinen Körper zu quälen, um die Seele am Tage des Gerichts zu retten, wie er an die Kor. in seinem ersten Briefe im 5. Kap. schreibt. Er wünschet also, daß die Korinther ihn gütig in ihre Gemeinde aufnehmen, nicht als ob er gänzlich Genüge geleistet, und die einem so großen Verbrechen angemessene Strafe gänzlich getilget, sondern er wünscht, daß der Rest der Strafe ihm nachgelassen würde, damit er nicht in eine zu große

Trau-

Traurigkeit versinke. Chysostomus sagt hierüber in seiner 4. Homile im 2. Brief: denn obgleich er seine Sünden gestanden, und sie bereuet, so zeiget der Apostel hierdurch doch an, daß die Vergebung der Sünde mehr durch die Gnade und Milde Gottes, als durch Bußwerke, erhalten werde; er wünschte also, daß diesem Sünder etwas von der Strafe geschenkt, oder nachgelassen werde, sie sollten ihn, bevor er die ganze Buße verrichtet, gütig in ihre Gemeinde aufnehmen, damit nicht dieser verzagte Mann durch die anhaltende schwere Buße in zu große Traurigkeit versinke oder gar verzweifle. Es wurde also diesem Sünder ein Theil der vom Paulus auferlegten Buße nachgelassen; die Buße bestand darinnen: daß der Korinther aus der Gemeinde der Gläubigen ausgeschlossen wurde; der Apostel bittet,

daß der einige Zeit Ausgeschlossene wieder aufgenommen werde, erließ ihm also den noch übrigen Theil der Buße.

Die zweyte Gattung vom Ablaß ist jene, von welchen der Kirchenrath zu Nicäa im 11. Kap., und der zu Ancyra im 4. und 5. und noch andere Kirchengesetze reden. Diese setzen fest, daß der Bischof, wenn er den Zustand des Büßers geprüfet, die Erlaubniß habe, ihn strenger oder milder zu behandeln, die Bußzeit zu verlängern, oder zu verkürzen. Es hatten also, wie Suarez (*) sagt, die Bischöfe das Recht, einen Theil der Buße, oder der öffentlichen Kirchenstrafen, die man für verschiedene Verbre-

(*) 49. Streitfrage von Abt 3. Ab. 1. Kap.

brechen auflegte, den Sündern nachzulassen, wenn sie hiezu ein gebesserter Lebenswandel berechtigte. Dies sagt ein Jesuit, und o Wunder! er gestehet, daß hieraus für die päbstliche Datarie gar nichts Tröstliches könne gefolgert werden. Es ist also kein Zweifel, daß diese von Bischöfen ertheilte Nachlassung der Buße eine Gattung von Ablaß seye.

Die dritte Gattung von Ablässen war auch bey den ersten Christen üblich, und ward auf die Fürbitt der Martyrer ertheilt. Der heilige Zyprian schreibt davon folgendes: Wann einer starb, für den die Martyrer eine Bittschrift eingereicht, wenn sie gebeichtet, und ihnen die Hände bey der Buße aufgelegt worden, so schieden sie, versöhnt mit dem Herrn, wie es ihnen die Martyrer angelobet, aus der Welt.

Zyprian will dadurch sagen, daß jenen, die vom Christenthume abgefallen, und Götzendiener geworden, wenn sie gleich während ihrer Lebenszeit keine Buß verrichtet, auch nicht um Ertheilung dieser gebeten, auch für ihre Sünden nicht gebüßet, aber doch in Todesgefahr, und brünstig um Auferlegung einer Buße gebeten hatten, selbe nachgelassen wurde; man legte die Hand auf sie, und versöhnte sie, falls sie mit einer Bittschrift von Martyrern versehen waren, mit Gott, und so entschliefen sie. Dieß geschah, wie Zyprian schreibt, zu Gunsten der Martyrer, denn nach dem Kirchenrechte jenes Zeitalters wurde dem Sterbenden, der nicht um Ertheilung der Buße, während er sich wohl befand, bat, keine verliehen, sondern er mußte ohne selbe dahinscheiden, wie es Cho-

rin (*) weitläufig beweiset; er sagt auch allda, daß, bevor die Martyrer dieß Vorrecht erhielten, ertheilten die Bischofe nie diese Nachlassung, sondern der heilige Zyprian, die Bischöfe in Afrika, und zuletzt die römische Geistlichkeit führte dieses zuerst zu Gunsten der Abtrünnigen und Martyrer ein.

Aber dieses Vorrecht besassen die Martyrer nicht ausschließungsweise, weder ward dieser Ablaß bloß in Rücksicht auf die Bitte und Bittschrift derselben ertheilt. Denn es ist gewiß, daß auch gesunde Büßer auf die Fürbitte derselben eine Nachlassung erhielten, haben, wie **Morin** schreibt. (**)

Die

(*) Im 9. Buch 24. Kap.

(**) Im 9. Buch 26. Kap.

Die vierte Gattung vom Ablaß entstand im 10. Jahrhunderte, und wurde nach Verrichtung eines mühsamen zum wahren oder scheinbaren Nutzen der Kirche abzweckenden Werkes ertheilet. Die Ablaßformel war folgende: der dieses Werk verrichtet, oder nach seinen Kräften sich bestreben wird, daß es verrichtet werde, wird Nachlassung all seiner Sünden erhalten.

Solche mühsame Werke waren, die Heiden, Ketzer, Schismatiker bekriegen, oder, im Falle einer persönlich sie nicht bekriegen konnte, einen Soldaten auf eigene Kosten ernähren. Ein merkwürdiges Beyspiel dieses Ablasses liefert uns der Kreuzzug nach Jerusalem, welchen die **Franzosen** 1096 auf Anrathen **Urban** des II. unternahmen, und der von **Wilhelm Tyrius** unter dem

Namen des heiligen Krieges beschrieben worden; im 1. Buche befindet sich die Rede, womit Urban der II. sie zu diesem Krieg aufgemuntert, dann folgen eben allda die Worte, womit der Pabst die Rede schließt: Wir aber vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, und das Ansehen der heiligen Apostel Peter und Paul, erlassen den Christen, die wider sie (die Sarazenen) Waffen tragen, und die Last dieser Pilgrimschaft sich aufbürden, alle erdenklichen Bußen für ihre Sünden; die aber wahre Buße wirken, und sterben, die sollen nicht zweifeln, daß ihnen ihre Sünden vergeben sind, und daß sie die Frucht der ewigen Belohnung einerndten werden. Man sagt, daß der Pabst diese Anrede auf dem Kirchenrathe zu Klermont gehalten, in welchem folgendes Kirchengesetz verfaßt worden: „Wer immer

aus

aus eitler Andacht, nicht um Ehrenstellen oder Geldeswillen, sondern um die Kirche Gottes zu befreyen, nach Jerusalem reisen wird, diesem soll diese Reise als vollständige Buße angerechnet werden.“ Diesen Ablaß haben viele Nachfolger dieses Pabstes bestättiget. Siehe den Morin. (*)

Wann wir bedenken, wie vielen Arbeiten, Ausgaben, Beschwerlichkeiten der Reise sich diese Pilgrime unterzohen; wie sie Vater und Mutter verlassen, und mit unzähligen andern Unbequemlichkeiten zu kämpfen hatten, so werden wir finden, daß dieser Feldzug den schwersten Kirchenstrafen gleichgeachtet werden könne, und daß folglich jene, die, statt die kanonischen Buße zu verrich-

(*) Im 10. Buch 19. Kap.

richten, in Krieg zohen, kein Gold für Erz, sondern gleiches für gleiches eintauschten. Weil aber viele aus Frömmigkeit oder um freywillige Buße zu thun, in diesen Krieg mitgiengen, so ersparten sich Sünder, die sonst die kanonische Strafe öffentlich verrichten mußten, das Bekenntniß derselben, und deswegen wählten sie lieber das erstere, als das letztere.

Wir wissen auch, wie viele der Vorwitz reitzet, mühsame, gefährliche und kostspielige Wallfahrten zu unternehmen, besonders wenn man so was mit dem Schleyer der Religion verhüllen kann, ja sie werden sogar von rechtschaffenen Leuten unternommen und gepriesen, vorzüglich wenn die Ermahnungen der Obrigkeiten all diese Beweggründe verstärken. Endlich wenn wir auf die Den-

kungs-

kungsart der Weltmenschen Acht haben, daß sie lieber das Soldatenleben troß der Lebensgefahr und ungeheuren Beschwerlichkeiten wählen, als eine etwas harte von Priestern auferlegte Buße annehmen, und unter ihrer Aufsicht verrichten wollen. Wenn einer dieses bedenkt, so wird er sich nicht wundern, daß eine solche Menge in diesen Krieg gezogen, da sie hiezu von Päbsten und Bischöfen, die ihnen die Nachlassung aller Sünden und der ganzen Buße versprachen, aufgemuntert wurden; so groß war die Zahl dieser Pilger, daß der heilige Bernhard sagt: die Städte und Schlösser wären entvölkert, und unter sieben Weibern kaum eine, die einen Mann hat, so giebt es überall Wittwen, deren Männer doch leben.

Daraus läßt sich ferner erklären, auf was Art dieser Ablaß oder vielmehr die Verwandlung der Kirchenstrafe Gelegenheit gab, zur gänzlichen Abschaffung desselben, und der Bußkanonen, da die meisten mit Hintansetzung der kanonischen Buße diesen Kreuzzug mitmachten.

Aber was dieselben noch mehr schwächte, war, als man diese Nachlassung auch jenen verlieh, die gültige Ursachen hatten, zurückzubleiben, aber doch auf ihre Kosten einen Soldaten dahin schickten und nährten. Denn wer hatte nicht lieber diese Kosten tragen, als durch viele Jahre nach Vorschrift der Kirchengesetze die härtesten Bußwerke verrichten wollen?

Dieß ist der Ursprung der Formel von der zwoten Gattung des Ablasses;

denn da es schon zur Mode geworden, und die Leute sich überredet haben, man dürfe die ganze Buße, und jenen alle Sünden nachlassen, die zu den Kreuzzügen Geldbeyträge geliefert haben, so war keine Ursache vorhanden zu glauben, daß man nicht die ganze Buße, oder einen Theil derselben jenen nachlassen könne, der ein Almosen zu irgend einem guten Werke, zum Beyspiel, zu Erbauung oder Ergänzung einer beschädigten Kirche, eines Klosters, Spitals, oder eines andern geistlichen Gebäudes gegeben hatten.

Die Formel dieses Ablasses war folgende: „Wer 3 Groschen zu Erbauung oder Ergänzung jener Kirche, oder jener Kapelle beytragen wird, dem lassen Wir den dritten oder vierten Theil der auferlegten Buße im Herrn nach.“

So

So erzählt es Mor'n im 10. Buch 20. Kap. 2 Absch. der noch dieses hinzusetzt, daß man zu dieser Zeit den Ablaß auf ganz weltliche Dinge ausgedehnt, daß man durch Erbauung der Brücken, der öffentlichen Wege und ähnlicher Dinge desselben theilhaftig werden konnte.

Wodurch konnte man nicht noch diesen Ablaß erhalten? durch allerley gottselige Werke, durch die Besuchung einer Kirche, allwo man nach der Absicht des Ablaßverleihers und dem Innhalt der Ablaßbulle zu beten verpflichtet war.

Morin bemerkt, daß diese Ausdehnung des Ablasses mit Recht als die Ursache der Abnahme und des gänzlichen Verfalls der kanonischen Bußen angesehen werden könne Denn wer möchte sich wohl die langwierigen und schweren

Bußwerke Tag und Nacht gefallen lassen, der mit einigen Groschen oder Pfennigen, die er nach der Absicht des Bischofs verwendet, den dritten Theil der kanonischen Strafen Genüge leistet, der mit 9 Groschen die ganze Sündenlast tilget. Man möge nur noch so feine Gründe hervorbringen, um jemanden zur öffentlichen Kirchenbuße zu überreden, so wird sich doch niemand dazu überreden lassen, sobald dieser Grundsatz vorausgesetzt wird; da ein jeder so ein leichtes Mittel ausfinden kann, sich davon loszumachen, der Dummste begreifet so eine Schlußfolge, niemand fasset hingegen die entgegengesetzten zu feinen Gründe; dieß hat bald darauf die Erfahrung bestätiget, und thut es noch heut zu Tage. Soviel sagt Morin im 10. Buch 20. Kap. 3. Ab. Im 10. Ab. bemerket er auch, daß dieser Mißbrauch

zuerst

zuerst in den Zeiten des Peter Kantor, das ist, um Mitte des 12. Jahrhunderts, eingerissen, aber in kurzer Zeit troz den häufigen Widersprechungen, und der Bezweiflung ihrer Wirkung sich schnell verbreitet, und sollte so was nicht glaublich seyn, da die Bischöfe dabey Reichthümer gewannen, und die Kirchen an Pracht zunahmen. Eben derselbe führt die Worte des Peter Kantor an, daß einzelne Bischöfe um die Wette diese Gattung von Ablaß eingeführt haben: aber als Kantor schrieb, hatten die römischen Päbste, so viel er innen werden konnte, sich derselben noch nicht bedient, und zohen die wirkliche Bußverrichtung demselben vor. (*) In Bestimmung der Epoche von der Entstehung dieser Ablaßformel stimmen die meisten Gelehrten

(*) Der erlauchte Verfasser.

dem Morin bey, und gestehen, daß vor dem 12 Jahrhunderte keine ächte Abschrift von selben bis itzt gefunden worden seye.

Es schreibt zwar Wilhelm von Auxerre, (*) der heil. Gregor habe zu Rom Abläße eingeführt, welche denen ertheilt werden, so die Hauptkirchen der Stadt Rom besuchten, und diesen, die während der Fasten zu Rom wären, denen ward ein Ablaß von mehr als 50 Jahren verliehen. Verschiedene berühmte scholastische Gottesgelehrte haben es diesem Wilhelm nachgeschrieben, und seine Sage zum Beweis der Ablaßformel angeführt.

Aber

(*) In der Summe im 4. Buch 6. Abth. 6. Kap.

Aber Morin bemerket, man finde keine dergleichen Dinge im heiligen Gregor, noch sonst was, die dieses nur im geringsten bestätigen, und wenn man sich einer solchen Ablaßformel zu Zeiten des heiligen Gregor bedienet hätte, so wäre sie zweifelsohne ihres Nutzens und ihrer Bequemlichkeit wegen verbreitet worden, da doch weder in diesem, noch in vielen folgenden Jahrhunderten irgend eine Spur davon anzutreffen ist. Um das Ansehen der scholastischen Gottesgelehrten zu entkräften, die den genannten Wilhelm ausgeschrieben, sagt Morin, wer weiß nicht, daß die Schriftsteller jener Jahrhunderte zu wenig Kritik inne hatten, um alte Bücher zu verstehen, und auszulegen.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Schultheologen einen damals allgemein

mein verbreiteten Irrthum angenommen, denn da die Päbste im 13. Jahrhunderte denen, so die Hauptkirchen besuchten, einige Ablässe verliehen, und auch der Diakon Johann gesaget hat, daß der heilige Gregor befohlen habe, daß man Bittgänge in den Kirchen oder Gottesäckern der heiligen Martyrer halten solle, so schloß der Pöbel von vergangenen auf das gegenwärtige, und dachte, daß als der heilige Gregor diese Bittgänge anordnete, er auch Abläße dabey verliehen habe, welches doch nur die Päbste seine Nachfolger könnten gethan haben.

Wir wissen ja, daß die scholastischen Gottesgelehrten, welche die Begebenheiten nicht nach den Regeln der Geschichte und Kritik prüften, leicht glaubten, was der Pöbel glaubte, wenn es

nur mit ihren theologischen Grundsätzen übereinstimmte. Einige glaubten, und Baronius mit ihnen, daß Leo der III. zu Anfang des 9. Jahrhunderts ähnliche Ablässe verliehen, und führen den Brief des heiligen Ludger Bischofs von Münster, der am Schluß seines Lebens, das beym Bolland den 26. März zu finden, zum Beweise an, worinnen zu lesen, daß Leo der III. im Jahre 803 zu Karl dem Großen gekommen, viele Kirchen, Kapellen und Altäre eingeweihet; und überall Ablässe verliehen; daß hierauf der Pabst mit Karln sich nach Verdun begeben, und den heiligen Swibert der Zahl der Heiligen einverleibet habe. Der nämliche Schriftsteller meldet, daß dieser heilige Pabst der nämlichen Kirche einen besondern Ablaß ertheilet, daß alle Gläubigen das Fest dieses Heiligen begiengen, und sich

beym Gottesdienste häufig eingefunden haben.

Aber dieser Brief ist nach einstimmigem Urtheil der Gelehrten erdichtet, denn Swibert ward nach der in 400 Jahren erst üblichen Methode und Ordnung heilig gesprochen. Gewiß aber ist es, daß die Heiligsprechung erst 300 Jahre nach Leo dem III. mit so vielem Gepränge, als in diesem Briefe beschrieben wird, begangen worden, denn bis zu jener Epoche waren die Heiligsprechungsgebräuche sehr einfach, und folglich besser.

Nebst diesem erwähnt der Verfasser der Bischöfe, Erzbischöfe, Kardinäle, und Edelleute, die um den Pabst herumsassen, und räumt allzeit wider

das

das Kostum jener Zeiten den Kardinälen den ersten Platz ein. (*)

Morin führt allda mehrere Merkmale der Unächtheit dieses erdichteten Briefes an, und daher schließt er zuversichtlich, daß vor 3 oder 4 Jahrhunderten irgend ein unverschämter Mönch zum Nutzen und Ehre seines Klosters die Legende vom heiligen Ludger zusammengestoppelt habe. Baronius und andere, die dieses Lügners Sage annehmen, führen noch eine Innschrift auf einem alten Marmorsteine zum Behuf dieser Geschichte an, dieser soll zu Rom in der Kirche der heiligen Sylvester und Martin vorhanden seyn, dort soll sichs finden, daß der Pabst Sergius verschiedene heilige Leiber allda beygesetzt, und de-

(*) Morin 10. Buch 20. Kap. Ab. 11.

denen, welche diese Kirche bey Begehung der Feyerlichkeit dieser Heiligen besuchen würden, auf 3 Jahre und 3 Täge Ablaß verliehen habe; aber auf dem Stein stehet nichts von der Zeit, wann er in die Kirche gesetzet, oder was darein gehauen worden, wer wird wohl glauben, daß der Stein zur Zeit dieses Pabsten hingesetzt, oder die Innschrift damals eingehauen worden, oder wann dieses geschehen, ob nicht in Folge der Zeit, da der Stein abgenützt, und die Buchstaben verloschen waren, selber nicht erneuert, und eine andere Innschrift hingesetzt worden ist, denn was erlaubet sich nicht der Eigennutz der Geistlichen, um das arme Volk unter dem Vorwande der Religion auszusaugen; und wirklich erzählet Anastasius der Büchervorsteher im Leben desselben, daß er die Kirche verschönert, und fast ganz neu

wie-

wieder erbauet, nnd mehrere heilige Leiber, die er nennt, dahingelegt habe; von Ablässen aber geschieht keine Erwähnung, er setzet noch mehrere Dinge hinzu, woraus man klar abnehmen kann, daß irgend einer in den nachfolgenden Jahrhunderten, der den Stein gesetzet, und die Innschrift geschmiedet, vieles hinzugesetzt habe; die Beweise davon findet man beym Papenbroch.

Wie wird es nun dem vollkommenen Ablasse ergehen? Uebel, übel. Man sagt, der heilige Sylvester habe ihn jenen verliehen, welche die Kirche zu St. Lateran besuchen, warum aber sollte dieser reichhaltige Ablaß so ganz in die Pfanne gehauen werden? weil es nie einen gab; denn Anastasius der Büchervorsteher erzählet sehr weitläufig, wie viel der Pabst Sylvester zur Verherr-

herrlichung der auf sein Einrathen erbauten römischen Kirchen beygetragen; aber weder er, noch irgend ein anderer glaubwürdiger Schriftsteller, erwähnen jenes vollkommenen Ablasses, den er den Besuchern der Kirche zu St. Lateran verliehen haben soll, wie es doch auf der in der großen Tafel dieser Kirche geschriebenen Innschrift zu lesen ist. Es ist dieß zwar bloß ein verneinender Beweiß, es mangelt aber in diesem Falle auch nicht an Bejahenden. Anastaß erwähnt aller vom Sylvester dieser Kirche mitgetheilten Geschenken, sollte er wohl jenes, des vollkommenen Ablasses, ein, alle übrigen Geschenke übertreffenden Schatzes vergessen haben?

Morin und die Gelehrten, die ihm folgten, haben also Recht, wenn sie behaupten, daß vor dem 11. Jahrhun-

derte weder die Bischöfe noch Päbste sich solcher Ablaßformeln bedienet hatten. Alle Katholiken gestehen gerne, daß Christus der Kirche Gewalt ertheilet, Ablässe in dem Sinne der alten Kirche zu ertheilen, und daß sie, wie sich das Glaubensbekenntniß ausdrückt, dem christlichen Volke sehr heilsam seye; sie verdammen auch mit dem Kirchenrathe von Trient (*) jene, welche behaupten, sie wären unnütz, oder die Kirche habe keine Gewalt, selbe zu ertheilen. Aber die Form, die Art, wie selbe verliehen worden, und dergleichen gehört zur Kirchenzucht und Geschichte, nicht aber zur Glaubenslehre.

Nähere Fragen über die Absicht des Ablaßertheilers, über die Gemüthsverfassung

(*) In der Satzung über die Ablässe.

fassung jener, die ihn gewinnen wollen, sind theologische Schulfragen, die, ohne den Glauben zu verletzen, aufgeworfen werden können, die den Dogmatiker mehr angehen, als den Geschichtschreiber; die ich also um desto lieber übergehe, da nach Ausspruch des Veronius (*) dieses nicht zu den wesentlichen Glaubenslehren gehört, welches auch der große Bischof von Meaux sagt. (**)

Er sagt von den Ablässen in so weit: als die Kirche sich über diese Lehre erkläret, die Handlung, vermög welcher die

(*) In seinen Gebrüdern Wallenburg angenommenen Glaubensbekenntniß.

(**) Bossuet in seiner Auslegung der christlichen Lehren, die von Bischöfen, Kardinälen und dem Pabst Innozenz dem 11 mit unerhörtem Beyfalle angenommen worden.

die Kirche den Sündern schwere und mühesame Bußwerke auferlegt, und die demüthige Annahme derselben von Seiten des Sünders nennet man Genugthuung; wenn aber die Kirche den Sündern ob ihrer ausgezeichneten Frömmigkeit und Verrichtung anderer guten Werke, so sie ihnen vorschreibt, etwas von der Strafe nachläßt, so heißt diese Nachlassung Ablaß. Der Kirchenrath zu Trient befiehlt bloß, daß wir glauben sollen, daß Christus der Kirche die Macht, selbe zu ertheilen, verliehen, und daß ihr Gebrauch heilsam sey, er setzt hinzu, man müsse sich seiner nicht ohne Mäßigung bedienen, daß durch die zu große Nachgiebigkeit die Kirchenzucht nicht geschwächt werde, hieraus erhellet, daß die Art, Abläße zu ertheilen, zur Kirchenzucht, die Veränderungen unterworfen ist, gehöre.

Zweytes Hauptstück.

Gattungen, Wirkungen, Beschwerlichkeiten der Ablässe.

Im vorigen Hauptstücke handelten wir vom Ablasse, den die Väter zu Nicäa und Anzyra im 4. Jahrhunderte eingeführt hatten. Diese Gattung vom Ablaß scheint auch den folgenden Jahrhunderten nicht unbekannt gewesen zu seyn; in der Mitte des 9. Jahrhunderts war er noch üblich, wie es aus dem zu Pavia gehaltenen Kirchenrathe, der im Jahre 850 gehalten wurde, erhellet, wo im 7. Kap. festgesetzt wird, daß die Priester in Städten und Dörfern Sorge tragen sollen, auf was Art die Büßer die auferlegte Buße verrichten, ob sie Allmosen ausspenden, ob die andern

Vergebung der Sünde verdienen, durch Ausübung gottseliger Werke ihrem Nächsten dienen, wie sie ihre Sünden bereuen und beweinen, daß in Anbetracht dessen zur Vollendung der Bußzeit eine vernünftige Frist bestimmet, selbe entweder ausgedehnet oder verkürzet werde, je nachdem der Sünder die auferlegte Buße nachläßig oder fleißig verrichtet.

Wenn die Priester so sorgsam sich heut zu Tage gegen ihre Beichtkinder betragen möchten, und mit eben der Mäßigung im Besserungsfalle die Zeit und die Bußwerke verminderten, so werden Abläße und Bußen mehr fruchten, denn sie würden die Sünder bekehren.

Aber diese Sorgsamkeit in Auflegung der Bußen und Rechenschaftforderung der Zerrichtung derselben hat nach und nach abgenommen. Aber während des 9. Jahrhundertes wurzelte die Gewohnheit ein, sich von Kirchenstrafen durch gute Werke loszukaufen; zum Beyspiele durch das mündliche Gebet, Ertheilung des Allmosens; der beyden ersteren erwähnt der Kirchenrath vom Jahre 895. Davon schreibt der Abt Regino in seiner alten Sammlung von Denkwürdigkeiten, wovon Morin die Handschrift sah, folgendes: „Wenn einer nicht fasten könnte, und sich mit seinem Gelde loskaufen kann, so zahlt ein Reicher für 7 Wochen 20, sollte er nicht so viel haben, so zahlet er 10, wenn er aber blutarm ist, 3 Zehner; dem in der Buße aufgegeben ward, bey Brod und Wasser zu fasten,

singe

singe dafür 1200 Psalmen, und beuge bey jedem das Knie; im Unterlassungsfalle des letztern bette er 1680."

Diese Loskaufung gab Gelegenheit, sich durch Wallfahrten von öffentlichen Bußen zu befreyen, deßhalben wurde im 81. Jahrhunderte jenen, die wider die Sarazenen ins Feld zohen, eine vollständige Erlassung der Kirchenbuße verliehen.

Im 12. Jahrhunderte kaufte man sich von selber durch zu Erbauung der Kirchen ertheilte Geldbeyträge los. Auf solche Art baute Mauriz Bischof zu Paris die große Marienkirche allda; auch diese wurden davon freygesprochen, die sich selbst geiselten, oder andere zahlten, oder sie baten, dieses statt ihrer zu thun. Man lese hierüber das Le-

Leben des heiligen Dominikus, das Peter Damian, sein Zeitgenoß, verfasset hat: dieser bezeugte, daß der heilige Dominikus 3 auch 4 Jahre daurende Bußen auf sich genommen, indem er sich selbst gegeiselt hat, so, daß er täglich ein oder zweymal den Psalter hersagte, und während dem sich mit beyden Händen schlug; dieß behauptet Peter Damian ausdrücklich, wo er die neue Art, die Buße zu berechnen, vorträgt, wie die Buße von 50 oder 100 Jahren in wenigen Tagen könne verrichtet werden.

Die Kirche erlaubte den Bischöfen die Bußzeit nach ihrer Willkuhr und Klugheit abzukürzen, oder die Bußwerke zu mildern, oder in andere zu verwandeln, nachdem es dem Seelenheile der Sünder angemessen zu seyn scheint, nach dem Beyspiele des Apostels, der

die

die Korinther bittet, sie sollten den Blutschänder gütig behandeln, damit er nicht in zu tiefe Traurigkeit versinke. Aber davon wußten die alten Kirchenväter nichts, daß man für ein und eben dasselbe Werk allen entweder die ganze Buße oder einen Theil derselben erlassen sollte; das nämliche bemerket Herr **Klaudius Fleury** in seiner 6. Abhandlung über die Kirchengeschichte im 2. Absch. daß dieses der bisher angenommenen Kirchenzucht entgegen war. **Morin** bemerket im 10. Ab. von der Buße: daß die Ablaßformel, wo die Nachlassung der Buße jenen versprochen ward, die zu einem guten Werke oder irgend einer geistlichen öffentlichen Anstalt etwas beysteuerten, oder die Kirchen an gewissen Tagen besuchen, und die gehörigen Gebete verrichten würden, daß diese Formel die öffentlichen Bußen und

die über diesen Punkt gegebenen Kirchengesetze ganz in Vergessenheit gebracht hat. Die Ursachen, womit die Lehrer jener Zeit diese damals unbekannte Ablaßformel verfochten, führt **Wilhelm** Erzbischof von Paris in seiner Abhandlung über die Priesterweihe im 13. Kap. 1. Bande an. Er setzet als Grundsatz voraus, daß jener, der die Gewalt hat, Bußen aufzulegen, sie vermehren, vermindern, und statt ihrer andere auflegen könne, je nachdem so was zur Ehre Gottes, zum Heile der Seelen, zum öffentlichen oder Privatwohl jedes einzelnen beytragen mag.

Aus diesem Vordersatze folgert er, daß es den Vorstehern der Kirche erlaubt, ja ihre Pflicht und Schuldigkeit sey, die Bußwerke in Allmosen und Gebete, oder in

was immer für gottgefällige Werke zu verwandeln, je nachdem es der ganzen Kirche, dem Staate und dem Vaterlande zuträglich seyn mag.

Dann führt er die gottseligen Werke an, die man sonst in den Briefen oder Ablaßformeln den Gläubigen eingeschärft, um diesen Ablaß zu gewinnen, nämlich: Beysteuer zum Bau oder Erneuerung oder Auszierung einer Kirche; er setzt hinzu, daß es die Ehre Gottes mehr verherrliche, und den Seelen ersprießlicher sey, daß man ihnen mit Messen und Gebeten zu Hilfe komme, da die Heiligen alles, was sie wollen, bey Gott auswirken, und Tag und Nacht von ihnen erhalten können; dadurch können wir die unsichtbaren Feinde glücklicher bekämpfen, und alle hergezählte und ob-

benannte Güter ohne Unterlaß den Seelen zueignen.

Ich sage, daß Gott mehr verherrlichet, und dieses den Seelen nützlicher sey, als was immer für Bußen, die am Körper ausgeübet werden; der Bischof hat also die Macht, und seine Pflicht fodert es, jede beschwerliche körperliche Buße entweder ganz oder stückweise, je nachdem er es für gut halten wird, in ein solches Werk, oder in ein ähnliches, oder ein anderes dem allgemeinen Wohle zuträgliches zu verwandeln, weil jeder Diener verpflichtet ist, die Güter seines Herrn zu seiner Ehre und Ruhm, zum Nutzen seiner Familie oder seines Reiches zu verwenden, und wenn er einsieht, daß aus irgend einem Dinge seinem Herrn eine größere Ehre oder Nutzen, oder beydes zuwachse, da kann

der Priester ohne Zweifel freygebiger seyn, da ihm die Ausspendung derselben überlassen ist; also auch Zugaben, oder Verminderungen, oder Verwandlungen und Nachlassungen der Bußen vornehmen; es ist also offenbar, daß es ihnen zustehe, diese benannten Schätze karger oder freygebiger auszutheilen, je nachdem die Handlung viel oder wenig zur Ehre Gottes und dem Seelenheile beyträgt, und weil das Christenthum das Heil der Seelen, das öffentliche Wohl, und jenes der einzelnen am meisten verherrlichet, so erhellet daraus, daß besagte Diener Gottes nothwendig desgleichen benannte Güter in dem Maaße, als es nothwendig ist, ausspenden müssen, um den Saamen der Religion an noch unbekanten Orten auszustreuen, zu erhalten, und zu vertheidigen, sie dürfen also Nachlassungen,

Ver-

Verminderungen, Verwandlungen der Bußen machen, in so weit es die Verbreitung, Behaltung und Vertheidigung der christlichen Religion entweder zur See, oder in der Provinz, oder wo immer fodert, und deshalben werden häufige Ablässe von der Kirche als Beyhilfe zur Aufrechthaltung der heiligen Länder wider die Feinde des Glaubens und der christlichen Religion ertheilet. Wenn ein König oder Fürst Krieg führet, so giebt er seinen Generalen Erlaubniß, Soldaten zu werden, und ihnen einen angemessenen Sold zu bezahlen, weil also der König der Könige, der Herr der Herrscher seit der Gründung seiner Kirche nicht blos geistige sondern auch irdische Kriege wider die Ketzer und andere Feinde der christlichen Religion, nämlich die Heiden, und seit dem Mahomet wider die Sarazenen geführet,

so mußte er nothwendig auch seinen Feldherren, das heißt, seinen Hirten die Erlaubniß zugestehen, wirkliche Krieger aufzusuchen, um sie mit angemessenen Belohnungen zu beschenken. Was heißt aber den Ablaß predigen, und den Kriegern etwas versprechen, als sie aufsuchen, und für den König der Könige anwerben, und was heißt die ihnen auferlegte Buße nachlassen, als ihnen einen Theil ihres Soldes geben? wie der Sold der Sünde der Tod ist, wie zu lesen im B. an die Römer, so wird der Sold solcher Krieger der größte und edelste, die ewige Belohnung seyn.

Ablässe, die ertheilet werden, Kirchen zu erweitern, in besseren Stand zu setzen, werden auch gebilliget, denn jeder Heilige stehet bey Gott in eben dem Grade in Gnaden, als ein Freund bey

dem andern, oder als jeder schlechte Diener in Ungnade bey seinem Herrn. Es ist aber offenbar, daß jeder rechtschaffene Diener von seinem Herrn, und der Freund von seinem Vertrauten sich eine Gnade ausbitten könne; es ist dann wahrscheinlich, daß die Heiligen von Gott, der unerschöpflichen Quelle alles Guten, für ihre Verehrer unzählige Nachlassungen der Sünden und Bußen erbitten, und wenn diese aus Liebe und Gewohnheit für die Bedürfnisse ihrer Anhänger so sorgen, um wie viel mehr werden die Heiligen für die Bedürfnisse ihrer Verehrer sorgen, da sie ganz von Liebe brennen, und ein unerschöpfliches Meer von Milde und Güte sind? Ablässe aber, die ertheilet werden, um Brücken zu bauen, Wege zu bahnen, oder zu bessern, fodern wieder eine sonderbare Behandlung, weil jeder Haushofmeister

Tagwerker zur Verrichtung seiner Geschäfte im Hause des Herrn miethen kann, diese aber in dem großen Hause Gottes die obersten Hirten sind, so ist ihnen erlaubt, zu besagten Werken Taglöhner um was immer für einen Preis, um den sie eins werden, zu miethen; dieser Preis nun sind die Ablässe, Sündennachlassungen, oder andere ähnliche Dinge; solchen Arbeitern können also die Vorsteher solche Ablässe, wie sie für gut finden, ertheilen. Die Manier, diesen Ablaß zu verfechten, ist: daß solche Wohlthäter der Geistlichen eine Gemeinschaft des Gutes genießen, denn sie stehen ihnen zu Diensten, wenn sie deßwegen oder aus anderen Ursachen reisen.

Herr Fleury bemerket in seiner vierten Abhandlung über die Geschichte 16. Ab. bey Gelegenheit der kleinen Abhand-

lung des Wilhelm von Paris, der darinnen die Gründe für selben vorträgt, daß, wenn diese Gründe trüftig wären, so hätten sie die heiligen Bischöfe der vorigen Jahrhunderte, welche Vorsteher der Kirche waren, und diese Kirchenbußen eingeführet haben, uns eines andern belehren sollen; aber sie sahen weiter in die Zukunft hinaus, sie wußten, daß Gott unendlich mehr durch Reinigkeit der Sitten und die christlichen Tugenden, als durch Erbauung und Verzierung der Kirchen und den äußerlichen Gottesdienst, der nur die Rinde der Religion ist, derer Seele und Wesenheit Tugend ist, verherrlichet werde.

Da aber, sagt er weiter, der größte Theil der Christen die Taufunschuld nicht ferner fortbehält, so haben diese weisen von den Aposteln unterrichteten

Hirten mit größtem Eifer gestrebet, schicksame und wirksame Mittel ausfindig zu machen, die Sünder zu bekehren, und vor dem Rückfalle zu bewahren.

Sie fanden kleine nützlichere Mittel, als: die Sünder zu zwingen, sich freywillig wegen der begangenen Sünden zu strafen, den Körper durch Fasten, Schlaflosigkeit, Einsamkeit, Stillschweigen und Entfernung alles Vergnügens abzutödten, damit ihre frommen Entschliessungen durch Gebet und Betrachtungen der ewigen Wahrheiten bestärket würden, und die eine geraume Zeit fortdauerten, um von ihrer wahren Bekehrung vergewisset zu seyn; ich zweifle auch nicht, daß diese von ihnen festgesetzte Bußzeit und gute Werke eine gänzliche Bekehrung und Demüthigung eher bewirkten, als andere Mittel, folglich Gottes Eh-

re mehr verherrlichet haben, als zum Kirchenbau oder Verzierung derselben mitgetheiltes Allmosen; ja wenn wir der Erfahrung glauben, so ist gewiß, daß die Christen nie heiliger gewesen, als da die Kirchenbußen am meisten üblich waren, und daß sie nie verderbter geworden, als seit dem sie abgeschaffet sind.

Er setzt in der 6. Abhandlung hinzu, daß es sich gar nicht geziemet habe, statt den Kirchenbußen die Reise nach Jerusalem oder das Soldatenleben vorzuschlagen, weil nach einer sehr richtigen Bemerkung die heiligen Väter gerade die Entsagung des Soldatenlebens unter die Bußwerke gezählet haben.

Die in Hauptkirchen verliehenen Ablässe trugen gleichfalls vieles bey, die

Kir-

Kirchenbußen seltener zu machen, oder sie ganz in Vergessenheit zu bringen.

Sie entstanden nicht eher, als im 13. Jahrhunderte. Die meisten urtheilen zwar, der heilige Gregor habe sie eingeführet; wir haben schon oben angemerket, was Morin hierüber sagt, mehreres hievon findet man beym Papebroch, der unter andern auch dieses bemerket, daß, nachdem die Schultheologen diese Meinung angenommen, es kein Wunder sey, daß Päbste sich, durch ihr Ansehen geblendet, von selben fortreißen ließen, zu einer Zeit, wo sich niemand Mühe gab, die Kirchenalterthümer zu durchforschen, und den Ursprung der heiligen Cerimonien zu ergründen; er schließt weiters, es sey kein Wunder, daß Bonifaz der VIII. im 3. Jahre seines Pabstthums 1298 ge-

waget, so zu schreiben: Nachdem Wir zu wiederholtenmalen mit reifer Ueberlegung erforschet, und ängstlich nachgedacht, und im Innersten Unserer Seele untersuchet haben, wie die großen Lehrer das Licht der Kirche den heiligen Gregor, als er auf Erden die Stelle Christi vertrat, zuerst den Patriarchal- und anderen Kirchen dieser Stadt, wie das Alterthum Uns belehret, und nach ihm andere römischen Päbste aus höchster Milde Ablässe in den besagten Hauptkirchen von verschiedenem Werthe verliehen Bonifaz zweifelte also nicht, daß der heilige Gregor nicht nur die Hauptkirchen erbauet, sondern auch selben diese Ablässe ertheilet hat. Nun hat Papebroch Recht, wenn er sagt, daß ein Pabst zu wiederholtenmalen mit reifer Ueberlegung erforschen, etwas ängstlich durchsuchen, im Innersten der

Seele überdenken, und doch in histori-
schen Dingen fehlen könne. Es giebt
noch andere Gattungen von Ablässen,
deren Alterthum die Gottesgelehrten
freymüthig untersuchen, eben so frey
streiten sie über verschiedene, die Ablässe
betreffende Gegenstände, den sie gehö-
ren nicht zu den Grundwahrheiten des
Glaubens; daher geschah auch, daß im
Kirchenrathe zu Trient über die Verschie-
denheit dieser Sätze besonders, welches
die Quelle der Wirkungen des Ablasses
sey, und welche Folgen er habe, ge-
stritten wurde.

Da die Bischöfe und Gottesgelehrten
uneinig waren, so ward vor dem Schlu-
ße des Kirchenraths hierüber nichts fest-
gesetzet, bis der Bischof von Modena
sie erinnerte, daß das Ablaßgeschäft
würde sehr erschweret werden, wenn sie

auf eben die Art die Lehre von selbem, wie jene von der Rechtfertigung behandeln wollten, es würde viele Zeit rauben, denn es ließe sich hierüber nichts Genaues sagen, bevor man nicht festgesetzet hätte, ob es Lossprechungen von Sünden, Ersatze, oder blos Bitten, Fürsprechungen seyen, ob dadurch nur die vom Beichtvater auferlegte Buße oder die dem Verbrechen angemessene nachgelassen werde; ferners ob dieser Gnadenschatz, der als Quelle desselben angegeben wird, blos aus den Verdiensten Christi, oder aber aus jenen der Heiligen zusammengesetzet seye, ob man sie ertheilen könne, ohne daß der Empfanger irgend was dafür leiste, oder ob er auch auf die Verstorbenen könne ausgedehnet werden, und dergleichen. Aber um dieß zu bestimmen, fuhr der Bischof fort, habe es nicht Noth, sich

zu

zu zanken, es wäre gewiß, daß die Kirche das Recht habe, sie zu ertheilen, und sie allzeit ertheilet habe, daß sie den Gläubigen, die sie würdig empfangen, sehr nützlich seyen, denn man wisse, die Vollmacht, sie zu verleihen, gründe sich auf die Schrift, daß die Erblehre der Apostel gebilliget, und daß man sich deutliche Kenntniß davon aus der einstimmigen Lehre der Schultheologen verschaffen könne. Hiemit könne man schon ein diesen Schwierigkeiten ausweichendes Gesetz machen. Diese Meinung erhielt den Beyfall der ganzen Versammlung, es wurden noch einige Bischöfe und Priester erkohren, selbes abzufassen, jedoch wurde ihnen eingeschärft, zugleich die Anmerkung wegen Abschaffung des Mißbrauchs desselben einzuschalten. Dieß sagt der Geschichtschreiber des Kirchenraths zu Trient; dieses nach der Mei-

nung des benannten Bischofes gegebene Gesetz beweiset offenbar, daß die Väter des Kirchenraths die Lehre von Ablässen so ausgedrückt, daß sie alle Schwierigkeiten, die hiebey vorkommen, und die besonders in Beziehung ihrer Wirkungen oder ihres Werthes konnten erreget werden, ausgewichen sind. Dieß wußte Bossuet, darum redet er in seiner Auslegung des Glaubens mit solcher Mässigung von dieser Sache, er stehet keinen Augenblick an zu behaupten, der Kirchenrath zu Trient befehle, daß man nichts mehr hievon glaube, als daß Christus der Kirche das Recht eingeräumet, sie zu ertheilen, und daß ihr Gebrauch nützlich seye.

Ja aus den Worten des Bischofs von Meaux kann man schließen, daß er den Ablaß für nichts als die Nachlassung

lassung der in der Beichte für die Sünden auferlegten Buße hielt, welches jene Gattung von Ablaß ist, deren die Kirchengesetze von Nicäa und Anzyra an anderen Orten erwähnen.

Ich wundere mich auch gar nicht darob, denn auch in der Dekretale, die unter dem Namen Innozenz des III. im Kirchenrathe von St. Lateran im 14. Kap. angeführet ist, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß der Ablaß in Nachlassung der Buße bestehe: dafür setzt er aber die Gränzen fest, inner welchen das Ansehen der Bischöfe in Verleihung derselben sich halten solle, er erkläret ausdrücklich, daß der Bischof bey Nachlassung eines Theiles der Buße keinen längeren, als den in der Dekretale bestimmten Zeitraum ver-

leihe. Würden die Gottesgelehrten im Streite mit unseren Gegnern sich immer an diesem Punkte halten, so hätten sie mit wenigern Schwierigkeiten zu kämpfen.

Van Espens Lehre vom Ablaß.

Aus dem Lateinischen frey übersetzt

von

Redlich.

Zweytes Stück.

Drittes Hauptstück.

Auf welche Art der Ablaß ertheilet werden soll.

Wir haben im ersten Hauptstücke gezeiget, daß Paulus dem Blutschänder aus Korinth einen Ablaß ertheilet, wie Estius in seinem 4. Buche Sent. in der 20. Abth. §. 10. bemerket, aber erst damals, als er eine so gewaltige

Zerknirschung fühlte, daß man befürchtete, er möchte verzweifeln, alsdann ward ihm der Rest der Buße nachgelassen, daraus können wir abnehmen, mit welcher Mäßigung dieser apostolische Ablaß ertheilet worden ist.

Die alten Kirchenversammlungen haben zwar erkläret, daß die Bischöfe die Macht hätten, Ablässe oder Nachlassungen der Strafen zu ertheilen, sie setzten aber hinzu, daß man dieß mit Mäßigung und Vorsicht thun solle.

Der Kirchenrath zu Anzyra sagt im 5. Kap. „Wir setzen fest, daß die Bischöfe, nachdem sie die Art der Bekehrung geprüfet, die Gewalt haben; die Zeit zu verkürzen, oder zu verlängern; er sagt, vor allem muß der vorhin geführte Lebenswandel,

und

und der darauffolgende geprüfet, und ihnen sodann Mildthätigkeit erwiesen werden. Das nämliche zeigt das 12. Gesetz des Kirchenraths zu Nizäa an, welcher gestattet, daß jenen Sündern eine Nachlassung ertheilet werde, oder daß man jene gütiger behandle, die durch Zittern, Thränen, Duldsamkeit, gute Werke ihre Bekehrung in der That, nicht aber blos durch Bußkleider zu erkennen geben." Estius setzt zu diesen Worten folgende eigene Gedanken hinzu: „Die alten Kirchenräthe bemerken, daß man jene Sünder milder behandeln solle, die durch eine längere Zeit und anhaltende Buße eine ächte Bekehrung an Tag legen. Deßhalben wachten die Bischöfe fleißig von jeher, um von dem Lebenswändel und der Art, wie die auferlegte Buße verrichtet worden, Nachrichten einzuholen; deßwegen wurden

die Priester und Diakonen aufgestellet, die immer auf die Sünder ein wachsames Auge hatten, für sie Sorge trugen, und zur bestimmten Zeit von ihrer Bekehrung, und dem Zustande der Sünder ohne Haß und menschliche Leidenschaft ein aufrichtiges Zeugniß bey den Bischöfen ablegten, wodurch sie in Stand gesetzet wurden, genau zu bestimmen, wie viel sie in Rücksicht auf den Lebenswandel und Zustand des Sünders erlassen könnten; damit diese nämliche Mäßigung in Verleihung der auf die Bitten der Martyrer ertheilten Ablässe beybehalten werden möchte, wünschten die Bischöfe vorzüglich, daß die Martyrer bevor die abgefallenen Personen kennen, und die Gattung ihrer Sünden erforschen sollten," ehe sie ihnen die Gnade der Nachlassung versprachen, oder Bittschriften deßwegen einreichten.[16]

Darum

Darum schreibt Zyprian an selbe im 10. Briefe: „Ich bitte euch, so sehr ich kann, daß ihr des Evangeliums eingedenk seyd, und erwegen möget, was, und wie viel die Martyrer eure Vorgänger verliehen haben, wie sorgfältig sie in allem waren; auch ihr müsset sorgsam und behutsam das alles erwegen. Ihr müsset Acht haben, auf die Gattungen und Folgen der Sünden, damit nicht durch irgend ein übereiltes, oder unter eurer Würde gemachtes Versprechen, oder eine von uns begangene ähnliche Handlung unsere Kirche vor Heiden das erstemal erröthen müsse."

Da ein gewisser Lucian, einer der Eingekerkerten, zwar voll Glauben und unerschütterter Tugend, der aber, wie Zyprian im 23. Briefe schreibt, nicht genau genug auf dieses Acht hatte, oh-

ne Prüfung den Gefallenen Nachlassung ertheilte, wurde er vom Zyprian und dem römischen Klerus im 30. Briefe gerüget, und deßhalben, damit die Martyrer nicht ohne Ursache oder zu häufig dieser Bittschrift wegen Nachlassung ertheilen möchten.

Darum verlangten sie, daß sie die Namen jener aufzeichnen sollten, denen sie einen Ablaß, oder Nachlassung erbitten wollten. „Aber (sagt er in dem 10. Briefe) auch dieß müsset ihr fleißig erwegen, und euren Fehler sodann bessern, daß ihr nicht vergesset, jene zu nennen, denen ihr den Ablaß zu ertheilen wünschet, denn ich höre, daß die Bittschriften einiger von euch folgendes Innhaltes sind: Wir bitten, daß er wieder mit den Seinigen Umgang pflegen dürfe. Welches

sie

sie sonst nie gemacht. Eine so schwankende und undeutliche Bitte könnte uns Neider zuziehen, denn es ist im zu ausgedehnten Verstande gesprochen, wenn man sagt: daß er mit den Seinigen Umgang pflege; es können zu uns zwanzig, dreyßig, und noch mehrere kommen, von welchen man vorgiebt, daß sie Blutsfreunde, Verwandte, Freygelassene und Bediente desjenigen, dem die Bittschrift gegeben wird, seyen.

Hernach setzet er diese Anmerkung hinzu: „darum bitte ich euch, daß ihr jene, die ihr sehet, kennet, deren Buße an die Genugthuung gränzet, nennet, und uns folglich dem Glauben und der Kirchenzucht angemessene Briefe einsendet.“

Hier sehen wir, mit welcher Mäßigung und Achtsamkeit von den Martyrern einige rechte Bittschriften abgefasset waren.

Es erhielten aber doch nicht alle, welche die Bittschriften der Martyrer erhielten, eine Nachlassung; nicht alle wurden mit Gott ausgesöhnet; denn sie konnten dieß nicht bewirken, sondern sie baten blos die Bischöfe für die Gefallenen, daß sie auf ihr Bitten und Verlangen sie mit Gott versöhnen möchten. Zyprian schreibet im 12. Briefe an sein Volk wider einige Priester, die es wagten, die Bitten der Martyrer zu erfüllen, und einen Ablaß zu ertheilen: „Möchten sie doch geduldig Unsern Rath anhören, und Unsere Zurückkunft erwarten, damit, wenn Wir durch Gottes Gnade zu euch kommen, mehrere

Bi-

schöfe nach der Einsetzung des Herrn zusammenruffen, wobey sich auch ehemals Eingekerkerte befinden, und wir die Briefe und das Verlangen der Martyrer prüfen können." Zyprian glaubte also, daß man in Verleihung dieser Ablässe äußerst behutsam seyn müsse, so, daß er meinet, daß weder er als erster Bischof des ganzen afrikanischen Kirchensprengels, noch irgend ein anderer Bischof, sondern eine Kirchenversammlung in Gegenwart des Klerus und der Abgeordneten des Volkes selben ertheilen müsse, wie Lupus in der Vorrede besagter Abhandlung im 7. Kap. schreibt.

Es ist ferner wahrscheinlich, daß diese Ablässe nicht eher ertheilet wurden, bis die Verfolgung gestillet, oder der Friede der Kirche geschenket worden,

und daß die Bittschriften der Martyrer nur im Nothfalle vor ihrem Tode irgend was bewirken konnten. Dieses giebt Zyprian im 10. Briefe klar zu verstehen, wo er die Kühnheit einiger Priester tadelt, daß sie das Gesetz des Herrn verachten, und die Vorschriften der Martyrer und Eingekerkerten nicht beobachten, daß sie mit den Gefallenen Umgang pflegen, ohne vergewißt zù seyn, daß die Verfolgung aufhöre, ihnen das heilige Abendmahl darbieten, und überreichen.

Denn sie wagten es nicht, während der Verfolgung Nachlassungen zu ertheilen, damit nicht einige in der Hofnung, Nachlassungeu zu erhalten, minder großmüthig und tapfer die Qualen der Wüthriche dulden möchten, und die Hofnung der Vergebung Ursache ihres Ab-

falles

falles wäre; auf gleiche Art war es schwer, vor dem Tode derselben etwas zu erhalten, weil die Bittschriften und Bitten der Martyrer durch ihren Tod erst bedeutend wurden, und Vergebung bewirkten. Diese Gattung von Ablässen aber verschwand mit den Martyrern nach dem Zeugnisse des **Morin** im 9. Buche 27. Kap. 8. Absch. denn zu eben der Zeit, da die Verfolgungen der Heiden nachließen, hörten auch die um der Ablässe Willen eingereichten Bittschriften auf, ja die Kirchenskribenten erwähnten nach dem heiligen **Zyprian** keines dergleichen.

Man weiß, daß die Bischöfe bis in das 11. Jahrhundert in Ertheilung derselben mäßig gewesen, und man findet bey den Alten fast keine Klage über das zu häufige Ausspenden desselben

Nach-

Nachdem aber in diesem Jahrhunderte die im 1. Abschnitte angezeigte 5. Gattung von Ablaß überhand genommen, so konnte man sich nicht mehr mäßigen, und ob dem aus diesem Ablasse entspringenden Gewinnste, so, daß nach und nach wegen der zu großen Ausdehnung dieser Ablässe das höchste Verderbniß der Kirchenzucht und Schwächung der genugthuenden Buße erfolget.

Morin 10. B. 20. Kap.: aber weder die Kirche noch die römischen Päbste billigten diese Erleichterung und ausgebreitetere Verleihung der Ablässe.

Denn **Baronius** beweiset aus verschiedenen Schriftstellern, daß die römischen Päbste im IX. und XIV. Jahrhunderte sehr sparsam diesen Ablaß verliehen haben. Bey Gelegenheit des

vom

vom Alex dem III. in der Weihe des Hochaltars in der Kirche zu Ferrara verliehenen Ablasses von einem Jahre setzet er hinzu: daraus kann man ersehen, daß der damalige Gebrauch war, daß die Päbste keine Ablässe, die den Zeitraum eines Jahres überschreiten, verliehen haben, ausgenommen in dem Kreuzzuge in das heilige Land, wie aus anderer Päbste Diplomen zu ersehen.

So viel sagt Baronius, er folgert hieraus, dadurch werden jene Schriftsteller widerleget, die da sagen, der nämliche Pabst habe den Bewohnern von Ankona jeden ersten Sonntag eines angehenden Monats so viele Ablässe verliehen; als sie Sandkörner mit beyden Händen fassen könnten.

Man

Man muß hier gleichfalls bemerken, wie so ganz der Kirchenzucht und der von diesen Päbsten gezeigten Mäßigung die Ablässe von 100 und 1000 Jahren entgegen sind, wie ungereimt so eine Meinung, und wie wenig der heilige Stuhl daran Schuld hat, so daß Estius im IV. Satze 20. Absch. §. 20. ihn für erdichtet, oder für einen solchen Ablaß ansieht, den man dem Pabsten mit Gewalt abgedrungen hat.

Eben das sagt Solo im IV. Satz 21. Absch. man verkündiget Ablässe, wodurch die Buße von 5000 und mehreren Jahren und eben so vielen Tagen nachgelassen wird. Man könnte darauf alsogleich mit Person dem Kanzler von Paris in seiner Abhandlung von der Losssprechung antworten, daß diese ungeräumten Ablässe nicht vom Pabste herkom-

kommen, sondern der römischen Geld-einnehmer Betrügereyen sind. Deßwegen machet er sich über diese Ablässe lustig. Und in der That kann man sich nicht enthalten, das Gesicht zu verziehen, wenn man von 21000 und noch mehreren Jahren Ablaß höret. Er redet sodann von einigen anderen Sachen, kömmt aber wieder auf seinen Stof, und fragt, was von Ablässen von 100 oder 1000 Jahren zu halten seye, man muß sagen, daß es dem Pabste nie eingefallen ist, solche abgeschmackte Ablässe zu ertheilen; nebst dem läßt sich nicht läugnen, daß die Ablaßkrämer Menschen sind, die auf die Religion nicht zu sorgsam sehen, und allerley lächerliches Zeug kund machen, welchem die höhere Obrigkeit Einhalt thun sollte. Baronius führt einen Brief des Pabst Gelasius an, den er im Jahre 1118 an die christ-

liche Armee geschrieben hatte, wo er allen, die zur Unterhaltung dieses Kriegsheeres etwas beygetragen haben, mit dieser Einschränkung einen Ablaß verleiht: „daß sie nach Belieben der Bischöfe, in deren Sprengeln sie sich befinden, nach der Menge ihrer der Kirche erwiesenen Wohlthaten und geleisteten Arbeiten die Nachlassung ihrer Bußen und den Ablaß erhalten sollten. Der Brief des Pabsten wie auch jener des Bischofs, worinnen dieser Ablaß verkündiget wird, ist im 10. Bande der allgemeinen Kirchenräthe im 820. zu finden. Aus diesen Briefen erhehlet, daß die römischen Päbste auch im 12. Jahrhunderte nur einfache Ablässe ertheilet, und über dieses die nähere Einrichtung derselben der Willkuhr der Bischöfe überlassen.“ Daran haben sie auch Recht gehabt, sagt Morin im

10. Buche 23. Kap. da die Laster und Tugenden, Krankheit, und Gesundheit verschiedene Abstuffungen haben.

Diese Anmerkung des Morin wäre wahr und passend auf den Brief des Gelasius, wenn dieser sich geäußert hätte, daß man auf den Zustand jedes Büßenden, auf seine Krankheit oder Gesundheit, auf die Größe des Verbrechens Acht haben solle, und wenn die Bischöfe, gemäß ihrem Ansehen, nach reifer Ueberlegung aller dieser Umstände, nach der Vorschrift der Kirchengesetze die Zeit der Buße entweder erweitert oder abgekürzet hatten.

Da aber Gelas nach Einführung der 4. Gattung des Ablasses geschrieben hat, so verstand er durch die Worte, daß die Bischöfe wegen des mäßigen Gebrau-

ches dieses Ablasses Sorge tragen sollen, blos die Menge des Allmosen und der verrichteten Arbeit, die man zur Verbesserung der Kirchen und die Erhaltung der in den Ländern der Sarazenen wohnenden Geistlichen beysteuerte. „Uebrigens wann einige in eben dem Dienste des Herrn sich verwenden, oder verwendet haben, und den von den Sarazenen oder Moabiten besagten verwüsteten Kirchen zum Wiedererbauen, oder den allda lebenden Geistlichen etwas zum Unterhalte geben, oder gegeben haben, denselben sollen nach Maaß ihrer der Kirche erwiesenen Arbeiten und Verdienste nach Willkuhr des Bischofs, unter deren Pfarrern sie stehen, Nachlassungen und Ablässe ertheilet werden.

Diesen Brief des Gelas haben die in Spanien in einem Kirchenrathe versam-

sammelten Bischöfe anerkennet, und den von ihm in Vorschlag gebrachten Ablaß gebilliget, indem sie ihm zurückschrieben: ich ertheile und bestätige diese Lossprechung. Die Bischöfe schickten mit diesem auf obbenannte Art von ihnen unterzeichneten Brief des Gelas ihre Erzdiakonen durch die Kirchensprengel, die das Allmosen der Gläubigen sammelten, wie Baronius dieses in seiner Geschichte von 1118 aus des Blanka Nachrichten über die Begebenheiten von Arragonien anführet. Es ist also klar, daß dieß jene Ablaßformel sey, welche am Ende des 11. Jahrhunderts unter Urban dem II. bekannt gemacht worden, und in folgenden Jahrhunderten der Geldeinnehmerablaß wegen der Einnehmer, die sich diese Formel, um schändlichen Gewinnst damit

zu treiben, zu Nutzen machten, genennet wurde.

Im 13. Jahrhunderte waren die Päbste vorzüglich mäßig in Ertheilung der Ablässe, aber die Bischöfe überschritten hierinnfalls einigermaßen die Schranken, wie der vierte unter Innozenz dem III. gehaltene lateranensische Kirchenrath im 14. Kap. von Bußen und Nachlassungen bezeuget; dieses sind seine Worte. weil durch überflüßige und ohne Klugheit ertheilte Ablässe, die einige Vorsteher der Kirche zu geben sich nicht schämen, die Schlüsselgewalt der Kirche verachtet, und die Genugthuung und Buße entkräftet wird, so beschließen wir, daß bey Einweihung irgend einer Kirche der Ablaß nicht über ein Jahr ausgedehnet werde, es mögen nun mehrere Bischöfe oder einer die

Kirche

Kirche weihen; ferner sollen am Jahrstage der Kirchweihe nicht mehr als 40 Tage der auferlegten Buße nachgesehen werden; wir befehlen auch, daß diese Anzahl von Ablaßtagen durch Hirtenbriefe vermindert werde, weil sie ohnehin in verschiedenen Fällen öfter verliehen werden, da der römische Pabst, der die höchste Vollmacht hat, in dergleichen Dingen sich der Mäßigung zu befleißen pflegt.

Hier sehen wir, daß der Kirchenrath die allzugroße Freygebigkeit der Bischöfe in Ertheilung der Abläße getadelt hat, weil durch dergleichen dumme und überflüßige Ablässe die Schlüssel der Kirche verachtet, und die Buße und Genugthuung geschwächet wird. Damit der Kirchenrath diese zu häufigen Ertheilungen verhindere, so hat er die Er-

laubniß der Bischöfe, Ablaß bey einer Kirchweihe zu ertheilen, auf ein Jahr, bey anderen Feyerlichkeiten auf 40 Tage herabgesetzet, und dieß wird noch heut zu Tage beobachtet. Vor dieser Einschränkung konnten die Bischöfe einen vollkommenen Ablaß ertheilen, seitdem aber hat sich der Pabst denselben vorbehalten, wie Lupus auf der 638. S. besagten Ortes meldet. Endlich weiß der Kirchenrath, die Bischöfe zu dieser Mäßigung durch das Beyspiel des Pabstes aufzumuntern; da er es als die Ursache mit folgenden Worten bestimmet: da der römische Pabst, der die Obergewalt hat, in dergleichen Dingen mäßig zu seyn pflegt, man weiß also, daß es diese Mäßigung der Bischöfe gebilliget, weil sie selbe den Bischöfen als Nachahmungsmuster vorgestellet hat. Ja wir wissen aus den Urkunden jener Zeiten,

ten, daß die Päbste des 13. Jahrhundertes bey Verleihung derselben sehr mäßig gewesen sind. Als Urban der IV. im Jahre 1264 das Fest des Hochwürdigen Gutes eingesetzet, so hat er doch, troz dem, daß er es so sehr als möglich verherrlichen wollte, nicht mehr als hundert Tage Ablaß jenen verliehen, die während der kanonischen Stunden zugegen seyn würden; diese verdoppelte Martin der V. im 15. Jahrhunderte, welche sein unmittelbarer Nachfolger Eugen der IV. durch die Bulle, die im Röm. Bul. 6. anfängt: Den vortreflichsten, bestätiget.

Im 13. Jahrhunderte wurden erst bey Heiligsprechungen Ablässe ertheilet; aber wie selten! der erste, von dem wir lesen, daß er diese ertheilet, war Honorius der III., der im Jahre 1225

bey der Heiligsprechung des heiligen Lorenz Erzbischof von Dublin: „allen, die ihre Sünden aufrichtig gebeichtet und bereuet haben, und in die Kirche, wo dieses Heiligen Körper ruhet, am Tage seiner Feyerlichkeit, oder in der Oktave andächtig dahin gehen, und ihn um seine Fürbitte anflehen, hat denen in der Bulle, welche anfängt: Unaussprechlich, die 7. im Röm. Bul., 20 Tage von der auferlegten Buße barmherzig nachgelassen.

Im 33. Jahre des nämlichen Jahrhundertes hat Gregor der IX. bey der Heiligsprechung des heiligen Anton von Padua allen, die aufrichtig ihre Sünden beichten und bereuen, und das Grab dieses Heiligen, von seinem Festtage an, durch 8 Tage mit Andacht besuchen, ein

Jahr

Jahr von der auferlegten Buße nachgelassen.

Die Bulle, welche anfängt: Da er sagt, die 4. im Röm. Bul., hat einen ähnlichen am Feste des heiligen Dominik, und bald darauf bey Heiligsprechung der heiligen Elisabeth zu dem einen Jahre 40 Tage hinzugethan.

Klemens der IV. hat bey der Heiligsprechung der heiligen Hedwig, Herzogin von Pohlen im Jahre 1267, die ihr Grab an ihrem Festtage besuchen, ein Jahr und 40 Tage, denen aber, die selbes während der Oktav besuchen, hat er 100 Tage von der auferlegten Buße nachgelassen; die 9. Bulle im Röm. Bul., sie fängt an: Es erfreuet.

Kalixt der III. hat im 15. Jahrhunderte bey der Heiligsprechung des heiligen Vinzenz Ferrerius jenen, so zum Grabmale und der Kirche dieses Heiligen gehen, 7 Jahre und eben so viele 40 Tage von der auferlegten Buße nachgelassen, wie es in dem von Pius dem II. ausgefertigtem Briefe zu sehen, dessen Bulle die 1. im Röm. Bul. ist.

Sixt der IV. setzte im nämlichen Jahrhunderte bey Heiligsprechung des Bonaventura jeden Sonntag des Jahres 100 Tage dazu; in der Bulle, die anfängt: Das Obere, die 21. im Röm. Bul.

Hernach hat Leo der X. bey der Heiligsprechung des Franz von Paula im Jahre 1519 bey dem Grabmale am Tage seiner Beysetzung (nämlich denen,

die

die am 2. April dem göttlichen Amte mit Erbauung beywohnen werden) einen Ablaß von 40 Jahren und eben so vielen Tagen verliehen.

Nebst diesem ertheilte er einen vollkommenen Ablaß allen jenen, die bey der Feyer des heiligen Amtes dieser Heiligsprechung zugegen seyn werden. Einen solchen Ablaß hat noch nie ein Pabst aus einer dergleichen Ursache ertheilet; was aber der Pabst nur denen verliehen, die der feyerlichen Handlung der Heiligsprechung beywohnen werden, das haben die nachfolgenden Päbste auch auf jene ausgedehnet, so die Kirchen besuchen, wie dieses noch heut zu Tage üblich ist.

Es erhellet daraus, daß die Päbste des 13 Jahrhunderts gleichfalls in Er-

thei-

theilung der Ablässe mäßig gewesen, aber offenbar ist, daß ihre Freygebigkeit darinnen zugenohmen, und ganz recht bemerket Christian Lupus, daß die nachfolgenden Päbste in Verleihung derselben unendlich freygebiger gewesen, als die vorhergehenden am schon angeführten Orte, Blatt 145. Sixtus der XIV. bedauerte, daß die Ablässe theils zu vervielfältiget, theils von ihm und seinen Vorgängern verliehen, oder durch Ungestümm vieler abgedrungen worden, weßwegen er auch die meisten wiederrufen, und in der Extravagante 5. von der gewöhnlichen Buße und Nachlass. einer Mäßigung bedienet, deren Ursache er vorher meldet, nämlich damit nicht die Gläubigen Christi durch den Ablaß jede Nachlassung oder Möglichkeit der Erhaltung derselben zu Begehung der Verbrechen geneigter, oder

die

die Leichtigkeit der Vergebung ein Beweggrund zum Sündigen werde.

Aber da die Ablässe, besonders jene der 5. Gattung, die denen verliehen worden, welche zum Bau, zum Nutzen dieser oder jener Kirche, jenes Spitals oder Klosters einen Zehner beytrugen, große Summen Geldes in die Klöster, Kirchen, Spitäler, und andere an diesen Beyträgen Theilnehmende brachten, so ist nicht zu beschreiben, wie sehr schwer es geworden, allen Mißbräuchen in diesem Stücke vorzubeugen.

Der Kirchenrath zu Trient wollte nicht nur, daß die Mißbräuche, die beym Gebrauche der Ablässe durch die Betrügereyen und den Geitz der Ablaßkrämer sich eingeschlichen haben, und zu gleicher Zeit den herrlichen Namen Ab-

laß bey den Ketzern verschrien machten, abgeschaft und vertilget wurden, sondern er wünschet nebst dem, daß man sich nach den bewährten Gewohnheiten der Kirche einer solchen Mäßigung bediene, daß durch die zu weit getriebene Nachsicht die Kirchenzucht nicht geschwächet werde. Im Dekrete von Ablässen.

Man muß jedoch bemerken, daß die Väter zu Trient wohl wußten, daß das Ansehen der Bischöfe, Ablässe zu verleihen, seit dem dritten unter Innozenz dem III. gehaltenen lateranensischen Kirchenrathe auf 40 Tage eingeschränket worden, der einzige Tag der Einweihung der Kirche ward ausgenommen, wo man ihnen erlaubte, einen Jahrsablaß zu ertheilen, deßwegen scheint es, daß die Väter nicht so sehr auf die Bischöfe, von deren Ansehen sie wußten,

daß

daß es immer in gemäßigte Schranken eingeschlossen worden, als auf die römischen Päbste Rücksicht genommen haben. Da also der Kirchenrath verlanget, daß man in Verleihung desselben nach der alten geprüften Kirchenzucht mäßig seyn solle, so sieht jeder ein, wie mäßig man auch heut zu Tage sie ertheilen müsse; denn wir haben schon oben der Alten in diesem Punkte erwähnet, daher befiehlt der Kirchenrath zu Korinth mit Recht im ersten Bl. unter dem Abschnitte von Ablässen, daß die Pfarrer ihr Volk fleißig ermahnen, daß sie nicht gewißen Herumstreichern, oder auch gedruckten Bücheln Glauben beymessen, die aus leichten, eiteln und aberglaubischen Ursachen übertriebene Ablässe verheißen, da doch selbe nur aus frommen und vernünftigen Ursachen sollten verliehen werden.

Auch der Kirchenrath von Mecheln erinnert seine frommen Söhne auf der 1. Seite unter dem Absch. von Ablässen, und setzet hinzu, man müsse vorzüglich gegen solche Ablässe mißtrauisch seyn, wo bestimmte Wirkungen versprochen werden, z. B. Vermeidung der Gefahren, daß kein Degen verwunde, keine Qualen, kein Wasser schade, oder daß man irgend wen gewiß aus dem Fegfeuer erlöse, ferner wenn irgend was durch eine gewisse Anzahl von Messen, durch eine gewisse Anzahl Gebete bewirket werden soll, wie man an manchen Orten die aufgeschlagene Zettel dieses Inhalts zu lesen bekömmt.

Jener, der nur ein wenig über diese ausgestreuten Bruderschaftsbücheln nachdenket, die fast mit täglichen Ablässen angefüllet sind, und zwar mit vollkom-

menen,

menen, oder von hundert und tausend Jahren für Lebende und Verstorbene, die man wegen Kleinigkeiten oft ertheilet, oft versprechen sie auch die gewisse Erlösung aus dem Fegfeuer, oder das Vorrecht, nicht zu sterben, bevor man gebeichtet und Buße gethan hat, und andere ähnliche Dinge, wodurch man schließen muß, daß die Gläubigen zum Sündigen geneigter, und zur Wirkung wahrer Buße unfähiger gemacht werden.

Da es ferner vermög alten und geprüften Gewohnheiten gewiß ist, daß die Ablässe von jeher in dem Maaße ertheilet worden, in welchem die Verdienste und der Eifer des Sünders zunahm, so erkläret der Kirchenrath zu Trient, daß Ablässe nach der alten und geprüften Gewohnheit zu ertheilen seyen, wodurch er hinlänglich zu verstehen giebt,

daß die Ablässe mit einer solchen Mäßigung ertheilet werden müssen, damit nicht die Bußwerke vernachläßiget, und durch selbe die Kirchenzucht geschwächt werde, deßwegen sagt Christian Lupus in bemeldter Abhandlung im 8. Kap. mit Recht: die Beichtväter, die zur Zeit der Ablässe für große Sünden kleine Bußen auflegen, irren stark, und schaden den Sündern sehr. Je eine größere Buße ihnen auferleget wird, desto mehr nähern sie sich der Genugthuung, und machen sie fähiger, den Nutzen der Ablässe sich theilhaftig zu machen. Es scheinet, als ob, um die Ablässe zu mindern, schon vorlängst die Kanzleyregel, welches die 57. Innozenz des III., nun aber die 53. ist, und mit folgenden Worten ausgedrücket ist, gemacht worden: er wollte, daß in die Ablaßbriefe gesetzet werde, daß,

wenn

wenn irgend einer Kirche, Kapelle, oder sonst wo von ihm ein Ablaßbrief verliehen wird, wovon keine besondere Meldung geschehen ist, ein solcher null seye; denn es bemerket Alphons der alte Glossenmacher über die Kanzleyregeln, daß der Pabst, wenn man ihm von einem andern schon für diesen Ort ertheilten Ablaß benachrichtiget, den zweyten gar nicht, oder nicht so leicht ertheilet haben würde.

Aber wenn der Ablaß einer Kirche von den Vorfahren dieses Pabsten, der also einen zweyten Ablaß ertheilet, gegeben worden, so glaubet Alphons, und nach ihm Johann Choquier, und andere von ihm angeführte, daß die Ablaßbriefe nicht null sind, obgleich keine besondere Erwähnung der vorigen schon erhaltenen Geschichte wegen den Wor-

ten: durch ihn, welche die Regel auf den Pabst, der den zweyten Ablaß ertheilet, einzuschränken scheinen.

Aber itzt finden wir in der von Innozenz dem XII. kundgemachten Bulle diese Worte nicht mehr, das nämliche bemerket der P. Hunold Pletenberg in der Nachricht von den Kongregationen und Aemtern des Röm. Hofes Bl. 468. die vielleicht deßwegen ausgelöschet worden, um eine größere Mäßigung in Ablässen einzuführen, und nicht mehrere Ablässe unter dem Vorwande, daß sie von verschiedenen Päbsten verliehen worden, in der nämlichen Kirche oder Kapelle anzutreffen, und nach und nach das zu vollenden, was Klemens der VIII begonnen hat, von welchem Baronius, nachdem er die alte gemäßigte Art, Ablässe zu ertheilen, angeführet

hat

hat, schreibt: Unser heiliger Vater Klemens der VIII. fängt an, nicht ohne göttlicher Eingebung die zu sehr verbreiteten Ablaßertheilungen einzuschränken; denn die Gläubigen werden Uns durch die zu große Nachsicht leichtsinniger.

Die zweyte Kanzleyregel Nro. 54. ist folgenden Innhalts: „Der heiligste Vater wollte auch, daß die Briefe über die Ablässe nicht nach Art der andern, außer sie sind genau vorgezeiget worden, abgeschicket werden; man soll nämlich diese Ablässe gleich jenen, die anderen Kirchenpersonen und Orden verliehen werden, vorzeigen, wobey der Pabst verlanget, daß die Briefe nicht ehe weggesendet werden, bis die vorher verliehenen Ablässe sind bestimmet worden, welches zur Minderung derselben, und

Vorbeugung der Betrügereyen, die bey einer solchen Allgemeinheit in Ausdrücken leicht einschlagen konnte, geschehen ist.

Klemens der XIX. im Jahre 1669 errichtete eine neue Kongregation von Kardinälen und anderen Prälaten, welchen der Pabst die Erlaubniß giebt, jede über die Ablässe entstehende Schwierigkeit und Zweifel, ausgenommen die wichtigeren und dem römischen Pabste vorbehaltenen, oder zu Glaubensgrundlehren gehörigen aufzulösen, auch die eingeschlichenen Mißbräuche, jedoch ohne sich einer Gerichtsformel dabey zu bedienen, zu verbessern, er räumt ihnen das Recht ein, den Druck falscher, unterschobener, dummer Ablässe zu hindern, die gedruckten zu übersehen und zu prüfen, und wenn sie es dem Pabste gemel=

meldet haben, mittelst seiner Gewalt zu verwerfen, und zu sorgen, daß bey Verleihung derselben mäßig, andächtig, heilig und unbestechlich vorgegangen werde. In der Kom. die anfängt: In selben, die 36. im Röm. Bul.

Viertes Hauptstück.

Von dem Ablasse der Allmosenertheilung.

Der Ablaß der Allmosenertheilung wurde sehr gemein, nachdem Urban der II. den heiligen Kreuzzug predigen ließ, wie Christian Lupus in der Abhandlung von dem Ablasse der Sünden und Genugthuung am 4. Kap. sagt: man fieng an, selben allen zu ertheilen,

die dieß heilige Kriegsheer mit ihrem Allmosen unterstützten. Man dehnte ihn auch aus auf jene, die zu Erhaltung der Kirchen uud ähnlicher Werke etwas beytrugen. Der römische Pabst und andere Bischöfe sendeten Prediger aus; die in allen Flecken und Dörfern die Ablässe durch ihre Predigten beförderten, und die Abgaben der Gläubigen einsammelten. Im jenen Jahrhunderten nannte man diese Leute Allmoseneinnehmer und Geldeinnahmprediger.

Der vierte unter Innozenz dem III. gehaltene Lateranensische Kirchenrath redet im 4. Kap. von den Bußen und Nachlassungen von diesen Leuten; die Formel des päbstlichen Schreibens, das man ihnen zu ertheilen pflegte, ist diese: weil, wie der Apostel an die Römer am 14. Kap. 10. V. saget, wir

alle vor dem Richterstuhle Christi stehen werden, und je nachdem wir unseren Körper behandelt haben, entweder Lohn oder Strafe erhalten werden; deßwegen müssen wir dem Tage der Erndte am jüngsten Gerichte durch Werke der Barmherzigkeit zuvorkommen, und wegen der Ewigkeit auf Erden säen, welches der Herr uns einstens zurückgeben wird, und wofür wir doppelte Früchte im Himmel einerndten werden, wenn wir also fest hoffen, und ein wahres Vertrauen haben, weil nach Zeugniß des Apostels an die Kor. am 9. Kap. 6. V. jener, der wenig säet, wenig einerndtet, und wer Segen säet, Segen des ewigen Lebens einerndten wird; so werden wir zur Unterstützung der Brüder und Armen, die in einem Spitale sich befinden, aber kein hinreichendes Vermögen haben, etwas beytra-

tragen; deßwegen bitten und ermahnen wir auch euch insgesammt, und erlassen euch eure Sünden, in so weit ihr von euren euch von Gott verliehenen Gütern frommes Allmosen, und ihnen zu Guten kommende Liebeswerke angedeihen lasset, damit durch eure Unterstützung ihre Noth gemindert, und ihr durch diese und dergleichen Güter, die ihr auf Eingebung des Herrn verrichtet, zum ewigen Freudengenuß gelangen möget.

Die Formel wird aber deßwegen gedruckt, damit die Bischöfe die ächten Briefe von den unächten unterscheiden können, denn einige trugen nach Aussage des Kirchenraths erdichtete Formeln vor. Derohalben befiehlt er, daß man diese Einnehmer nicht ehe annehme, bis sie die ächten Briefe aufgezeiget, auch soll ihnen nicht erlaubet werden, ir-

irgend was dem Volke vorzutragen, was nicht in diesen Briefen enthalten ist.

Hernach setzet er hinzu, die dazu bestimmt sind, das Allmosen einzufordern, müssen klug und sittsam, weder in Wirthshäusern noch anderen ungeziemenden Orten übernachten, weder unnütze oder große Auslagen machen, sich hüten, daß sie nicht die Kleidung eines anderen als ihres eigenen Ordens tragen, man muß diese letzten Worte bemerken, denn Lupus sagt am obbesagten Orte: um das Volk zu reichen Allmosenertheilungen zu verleiten, zohen diese Schmarozer den Mönchshabit an, stellten sich an wie Heilige, und lebten auf Kosten der Sünder in Tag hinein.

Von der Ausschweifung dieser Einnehmer wird in der 2. Klement. von den Bußen und Nachlassungen unter dem Namen des Wiener Kirchenraths folgendes erzählet: daß sie mit der größten Frechheit auf tausend Orten die Menschen getäuschet, dem Volke aus eigener Bewegung Ablässe ertheilet, von Gelübden, Meineid, Mord, diebischer Weise entwendete Dinge, oder deren Eigenthümer ungewiß, und anderen Sündern nach Erlegung einer gewissen Summe Geldes von ihren Sünden losgesprochen, den dritten oder vierten Theil der auferlegten Buße nachgelassen haben, und jene, die ihnen ein Allmosen ertheilet, beredet, daß sie 3 oder 4 Seelen ihrer Verwandten und Freunde aus dem Fegfeuer, wie sie lügenhaft behauptet, erlösen, und zu den Freunden des Paradieses geführet werden

könnten; sie verliehen nebstbey den Wohlthätern des Ortes, deren Einnehmer sie sind, eine vollständige Nachlassung der Sünden, und einige von ihnen sprechen die Sünder von der Strafe und Schuld, damit ich mich ihrer Worte bediene, los.

All dieses thun sie, wie sich der Kirchenrath ausdrückt, um die Dummen zu betrügen, und das Geld auf eine feine betrügerische Art abzulocken. Diesen Ausschweifungen suchte besagter Kirchenrath vorzubeugen, unter andern verbot er ausdrücklich, daß kein solcher Sammler, außer sie zeigen Briefe vom Pabsten oder von Bischöfen vor, sein Amt verrichten dürfe, weder soll ihnen erlaubt seyn, irgend was anders dem Volke vorzupredigen, als was ihnen aufgetragen ist, nämlich die wirklich verlie-

henen

henen Ablässe, auch sollen sie keine andere, als aus christlicher Liebe ertheilte Beyträge annehmen, noch irgend was zusetzen, als was in obigen Briefen enthalten ist. Die Ordinarien selbst müssen die Ablaßbriefe des Pabsten, bevor sie selbe annehmen, fleißig prüfen, damit keine Betrügereyen vorgehen.

Aber dieses Dekret war unwirksam, denn diese blos aus Gewinn erpichte Gattung von Menschen konnte durch einen solchen Damm nicht aufgehalten werden, und nicht nur die Sammler einiger Bischöfe, sondern auch jene der Päbste begiengen grobe Fehler, sagt Christian Lupus am angeführten Orte.

In

In den wider Johann den XXIII. auf dem Kirchenrathe zu Kostanz angeführten Beschwerden war diese die 23. der Herr Johann hat dem Nikolaus Merkator, seinem Gesandten verliehen, erlaubet und aufgetragen, daß besagter Nikolaus was immer für Leuten beyderley Geschlechts nach seiner Willkuhr Beichtväter verordnen könne, und daß solche abgeordnete Beichtväter von der Buße und der Sündenstrafe in der andern Welt vermittelst einer bestimmten Summe Geldes lossprechen können. Besagte Ablässe machte er kund, auch ließ er in gewissen Oertern, Städten und Dörfern, wie in Utrecht, Mecheln, Antwerpen und anders wo kundmachen, wodurch er große Geldsummen erpresset, die Gläubigen des Herrn verführet, und die frommen Chri-

sten von allen Ständen sehr geärgert hat.

Wie weit die Leute diese Sache zur Zeit der entstandenen Ketzerey Luthers getrieben haben, erzählet Joachim Kamerarius im Schmalkaldischen Kriege: „Die Seelen der Verstorbenen wurden verkaufet, die man durch Zahlung eines gewissen Preises loskaufen, und für was immer für Sünden jeder mit baarem Gelde, das der Sammler forderte, die Lossprechung erkaufen konnte. Das gesammelte Geld verschlemmten diese Handelsleute, und lebten ganz herrlich und ruhig von der gutherzigen Dummheit der Deutschen. Dieses Gewerb ward Sündenvergebung genennet; zu eben der Zeit haben die

in

in Nürnberg versammelten Reichsfürsten diese Ablaßkrämereyen Adrianen dem IV. durch ihren Gesandten angezeiget und bekräftiget, daß diese Ablaßtrompeter ihre Waaren sehr lobten, daß wunderbare und unerhörte Dinge durch selbe vergeben würden, nicht nur begangene, sondern noch zu begehende Sünden, ja sogar die Sünden der Verstorbenen, der im Fegfeuer Brennenden würden nachgelassen, wenn man sich nur was kosten lassen wolle, wenn nur Geldschall in der Hand ertönte."

Dann setzet er hinzu: „Durch diese Ablaßkrämereyen hat Deutschland sein Geld verlohren, und die Andacht zu Christus ist verloschen, da jeder nach Maaß des auf diese Ablässe ausgetheil-

ten Geldes die Freyheit, ungestraft zu sündigen, erhielt; denn wovor zitterten denn noch die Menschen, nachdem ihnen einmal ist weisgemacht worden, daß nicht nur in diesem Leben, sondern auch nach dem Tode mit wenig Gelde die Freyheit, ungestraft zu sündigen, erkaufet werden könne? besonders kann man dem in Religionssachen äußerst leichtgläubigen Deutschen unter dem Deckmantel der Religion jede Posse vormalen; da nun der Kirchenrath zu Trient alle diese Mißbräuche wohl kannte, und wußte, daß dieses Gelegenheit zur Entstehung des Lutherthums gab, auch überzeigt waren, daß die von verschiedenen Kirchenräthen vorgeschriebene Mittel unwirksam waren, daß die Boßheit und Betrügerey besagter Leute zur größten Aergerniß alle Tage zunehme,

daß

daß keine Hofnung zu ihrer Besserung übrig geblieben, derowegen beschloß er einmüthig, daß in Zukunft im ganzen Christenthume ihr Namen und Gebrauch vertilget werde, und sie zu keinem dergleichen Amte zugelassen werden, und dieses Dekret sollten keine entgegengesetzte den Kirchen, Klöstern, Spitälern, Kapellen, oder ansehnlichen Personen vom Stande, Würde verliehenen Privilegien, oder von undenklichen Zeiten her eingeführte Gewohnheiten entkräften, in der 21. Seß. 9. Kap. von der Refor.

Da trotz dieses Dekrets einige unter dem Vorwande der, gewissen Kirchen, Spitäler und Klöster vom Pabsten verliehenen Ablässen noch ferneren Gewinnst

daraus ziehen wollten, hat Pius der V. alle immer dauernde Ablässe und Nachlassungen der Sünden, die er, oder andere Päbste was imm r für Kirchen, Spitälern, Klöstern, Bruderschaften, und anderen Gott geweihten Oertern von welcher Gattung und Inhalt sie immer waren, mit allen Einschränkungen und Dekreten, auch wenn er sie selbst, und mit genauer Kenntniß der Sache, oder aus den dringendsten Ursachen, um z. B. Gefangene zu erlösen, wobey man Geld austheilet, und folglich zum Handeln Gelegenheit giebt, ertheilet hätte, hat er alle diese auf immer, vermög seines apostolischen Ansehens, wiederrufen, vernichtet, zernichtet, ungültig und unkräftig gemacht. Sie fängt an: Obgleich, ist die 30. im Röm. Bul.; es ist auch noch eine andere Satzung

die-

dieses Pabsten vorhanden, deren Anfang: Wie voll, die 99. im Röm. Bul., wo er einen ähnlichen in Spanien noch herrschenden Mißbrauch rüget.

Aus dem Gesetze des Kirchenraths und diesen päbstlichen Satzungen ist klar abzunehmen, daß der Hauptzweck der Kirche bey Abschaffung dieser Sammler war, allen Handel beym Ablaß zu vertilgen, damit alle sehen, daß mit diesen himmlischen Kirchenschätzen kein Handel getrieben, sondern ihr wahres Seelenheil befördert werde, wie sich der Kirchenrath zu Trient über dieses Gesetz ausdrückt.

Damit sie aber richtiger ausgespendet werden, befiehlt er, daß die Ab-

lässe und andere göttliche Gnaden den durch die Ordinarien, die sich 2 Domherren beygesellen, zur gehörigen Zeit sollen verkündet werden. Der Kirchenrath von Mecheln sagt am 2. B. 6. Absch. nach Anführung dieses Gesetzes, daß er von den Bischöfen fleißig müsse beobachtet werden, daß sie allen Fleiß bey Durchsehung derselben anwenden müssen.

Der heilige Karl hat im 5. mayländischen Kirchenrathe im 1. Theile von den Ablässen gemäß dem oben angeführten Gesetz des Trienter Kirchenraths erkläret, daß nicht jedem Vorsteher der Kirche erlaubt sey, sie kundzumachen, wenn auch die Kirche unter dem unmittelbaren Schutze des Pabsten

stünde, weder irgend einem Regularorden, Bruderschaft, nicht einmal jener des Kreuzes und des Rosenkranzes, oder sonst einem gottseligen Orte unter dem Vorwande alter Privilegien, oder um der Ablässe Willen, welche auf was immer für Art verliehen worden, auch keiner Stadt, die nach der Art Roms Kirchen, Kapellen, oder Bruderschaften hat, soll es erlaubt seyn, sie in ihrer Kirche zu verkünden, sondern sie sollen, wie im tridentinischen Gesetze festgesetzet ist, von dem Bischofe und 2 Domherren kund und bekannt gemacht werden.

Wenn die Bischöfe jedes Orts diese Prüfung anstellten, so ließ sich hoffen, daß man sich bey ihrer Kundmachung

mehrerer Mäßigung befleißen würde, und jene zu häufig in den Bruderschaftsbücheln und manchen Kirchen abgelesene Ablässe würden unterbleiben.

Der Kirchenrath zu Trient setzet noch hinzu: Diesen Bischöfen und Domherren wird auch die Erlaubniß gegeben, das Allmosen treulich, und die ihnen aus Nächstenliebe angebotenen Beyträge, ohne irgend eine Belohnung dafür anzunehmen, einzusammeln.

Dieses Gesetz hat der heilige Karl im 5. mayländischen Kirchenrathe am schon bemerkten Orte erneuert, und da er wünschte, daß in dieser jeder Anschein von Handel verschwinden möchte,

hat

hat er festgesetzet, damit die Ablaßbriefe oder Aufschriften, die statt derselben verfertiget werden, an jenem Orte, wo die Kasse zur Einnahme des Allmosens hingestellt wird, nicht außer der Kirche aufgestellet werden, sondern am hohen Altar oder an einen andern, wo desselben wegen gebetet, oder ein Bittgang gehalten wird; dann setzt er hinzu, derohalben soll an diesen bestimmten Tagen, an welchen der Bischof beschlossen hat, den Ablaß zu verkünden, wenn der Prediger und Pfarrer die Gläubigen zur Ertheilung des Allmosens für den der Kirche oder einen anderen Bethaus, wo die Feyerlichkeit gehalten wird, ertheilten Ablaß aufmuntert, sie zugleich fleißig unterrichten, daß nicht der Erhaltung des Ablasses wegen das Allmosen nöthig sey, sondern wegen der

Sün=

Sündengenugthuung und Ausübung eines guten Werkes, damit die Gläubigen sehen, daß dieser Kirchenschatz und die geistlichen Geschenke für alle seyen, wenn aber der Bischof bisweilen erlaubet, daß die Kasse, in welche das Allmosen geworfen wird, öffentlich ausgesetzet wird, so geschehe das mit Anstand in einer großen Entfernung von dem Altare, wo die Feyer des Ablasses vorgehet.

Van Espens Lehre vom Ablaß.

Aus dem Lateinischen frey übersetzt
von
Redlich.

Drittes Stück.

Fünftes Hauptstück.

Vom Jubiläum.

Ein sehr berühmter Ablaß ist jener, den man das Jubiläum nennet, derselbe wird für den reichhaltigsten angesehen. Das älteste Denkmaal dieses Ablasses ist die Satzung Bonifaz des VIII., die in der Extravagante, welche anfängt: Die Alten, in der Ab-

handl. von den Bußen und Nachlassungen vorkömmt. Der Pabst sagt zwar allda: „Die getreue Erzählung der Alten belehre uns, daß jenen, so die in der Stadt gelegene Kirche des Fürsten der Apostel besuchen, große Nachlassungen und Ablässe verliehen werden, aber weil man kein ächtes und hinreichendes Zeugniß von diesen ehemals ertheilten Ablässen findet, so wird dieser Pabst für den ersten Verkünder dieser Ablaßformel gehalten.

In dieser Satzung sagt er: Aus Vertrauen auf des allmächtigen Gottes Barmherzigkeit, die Verdienste und das Ansehen seiner Apostel Petrus und Paulus, unserer Brüder Rath, und der Fülle der apostolischen Gewalt verleihen Wir in diesem tausend dreyhundersten Jahre, welches nach Vollendung

des Festes der Geburt unseres Herrn Jesus beginnet, und in jedem folgendem Jahrhunderte jenen, die in diese Kirchen ehrerbietig gehen, ihre Sünden wahrhaft bereuet und gebeichtet haben, oder bereuen und beichten, nicht nur einen vollkommenen, sondern einen vollkommneren, ja den vollkommensten Ablaß aller ihrer Sünden; dann setzet er hinzu, unter welchen Bedingungen man ihn gewinnen könne: Wir setzen fest, daß jene, die da wollen eines solchen Ablasses sich theilhaftig machen, wenn es Leute aus dem römischen Gebiete sind, zum wenigsten durch 30 auf einander folgende Tage, und zwar einmal an jedem desselben; wenn es aber fremde oder Landleute sind, durch 10 Tage die Kirchen besuchen. Den Römern hat er also 30, den Fremden 15 Tage zum Besuchen der Kirchen auferlegt,

weil nämlich die mühesame Reise in die Stadt für einen Theil der Genugthuung kann abgerechnet werden.

Dann sagt er, jeder wird desto mehr Verdienste haben, und sich wirksamer desselben theilhaftig machen, der die Kirche andächtiger und anhaltender besucht; da er also sagte, daß er nicht blos einen vollkommenen, sondern einen noch reichhaltigeren, ja den vollkommensten Ablaß ertheile, so ist es so viel, als ob er gesagt hätte den größtmöglichsten, und daß jeder desto mehr desselben theilhaftig werde, je mehr er sich durch eine andächtige Besuchung der Kirchen zu dem Gewinnste desselben vorbereitet. Ein alter Glossenmacher fragt, wie diese Dinge miteinander bestehen können: ein vollkommener, vollkommenerer und der vollkommenste Ablaß.

Er

Er antwortet: der Pabst hat dieses im Konsistorium in meiner Gegenwart so ausgelegt, daß dieser Ablaß so vollkommen seye, daß er sich so weit erstrecke, als die Schlüsselgewalt.

Diesen Ablaß verlieh Bonifaz der VIII. blos jenen, die nach verlaufenen hundert Jahren persönlich, ehrerbietig und andächtig die Kirche des Fürsten der Apostel besuchen würden, ohne daß er irgend einer andern Kirche, oder der Abwesenden, welche diese Reise nicht unternehmen, oder vollenden können, erwähnet.

Es waren kaum 50 Jahre seit der Ablaßertheilung Bonifazens verflossen, als Klemens der VI. auf die Bitte der Römer, die deßwegen an ihn Abgeordnete gesendet, das große Jubi-

läum jede 50 Jahre zu feyern beschloß, welches vorher nach Bonifaz dem VIII. alle 100 Jahre geschehen sollte, und so wollte Klemens der VI., daß im Jahre 1350 das Jubiläum gehalten werde, da nach der Satzung Bonifazens des VIII. selbes erst 1400 gefeyert worden wäre, das Diplom, diesen Ablaß betrefend, ist zu finden in der Extravagante, die anfängt: Der Eingebohrne, von den Bußen und Nachlassungen.

Darinnen wird unter anderen weitläufig gezeiget, daß der Kirche ein aus den Verdiensten Christi bestehender Schatz hinterlassen worden, zu dieser Schatzesvermehrung trügen nachdem die Verdienste der Mutter Gottes, aller Auserwählten vom ersten Gerechten bis zum letzten bey.

Fer=

Ferner setzet er hinzu, daß Christus diesen Schatz nicht im Schweistuche aufbewahret, oder auf einen Acker verstecket, sondern durch den heiligen Peter dem Himmelsschlüsseltrager, und seinen Nachfolgern hinterlassen habe, um ihn den Gläubigen treu auszuspenden, und aus gehörigen und vernünftigen Ursachen für die gänzliche Nachlassung der zeitlichen, oder für einen Theil der für die Sünden gehörigen Strafen allen, oder einigen, wann sie sehen werden, daß es Gott gefällig ist, oder die Sünder ihre Missethaten wahrhaft bereuen und beichten werden, angedeihen lassen sollen.

Nachdem er diese Dinge angeführet hat, meldet er die Ursachen, warum er die Zeit des nachzufolgenden Jubiläum abgekürzet hat. Erstlich, weil das

jüdische Jubiläum, das ein Sinnbild des christlichen ist, nicht jedes hundertste, sondern jedes funfzigste Jahr gefeyert ward.

Zweytens: weil die Zahl 50 im alten Testamente wegen der Gesetzgebung, im neuen, ob dem sichtbarlich den Jüngern gesendeten heiligen Geist, durch welchen die Nachlassung der Sünden ertheilet wird, als eine vorzügliche Zahl ist angesehen worden.

Drittens: weil er wollte, daß viele daran Theil nehmen sollten, da wenige in Beziehung auf die große Zahl Menschen wegen der Kürze des menschlichen Lebens das hundertste Jahr erreichen. Nebstdem daß Klemens der VI. das Jubiläum bis auf 50 Jahre herabgesetzet hat, setzte er noch fest, daß auch

jene,

jene, die, um selben zu erhalten, die Haupt- oder eine andere Kirche besuchen, und denen während der Dahinreise etwas aufstößt, das sie hindert, in diesem Jahre in die Stadt zu kommen, oder der auf dem Wege, oder vor Vollendung seiner Andacht mit wahrer Reu und nach verrichteter Beicht in der Stadt verscheidet, den nämlichen Ablaß erhalten solle.

Unter diesem Vorgeben hat **Bonifaz** abermal jenen den verliehenen Ablaß, die persönlich durch eine bestimmte Anzahl von Tägen die Kirchen der Apostel besuchen würden, erweitert.

Bey Gelegenheit dieser Freygebigkeit des **Klemens** meldet die große niederländische Geschichte: „An dem von **Klemens** dem VI. verkündeten, und

durch

durch die ganze Christenheit kundgemachten Jubeljahre ist eine große Menge Volks von beyden Geschlechtern nach Rom gereiset, um diesen Ablaß zu erhalten. Die Zahl war so groß, wie einer von den Pilgern erzählet, daß man täglich während desselben Jahres 8000 Fremde in Rom ein- und ausgehen sah.

Kaum waren 50 Jahre nach Feyerung des Jubiläums vorüber, als Urban der VI., bey welchem die bekannte und langdauernde Spaltung von Avignon begannte, die Zeit des Jubiläums auf 33 Jahre herabsetzte, denn so schreibt von ihm **Theodorik** von **Niem** im 1. B. von der Spaltung am 88. Kap.: Urban kürzte im letzten Jahre seines Pabstthums das Jubeljahr ab, es wurde nämlich jede 33 Jahre gefeyert, er

woll-

wollte, daß es im Jahre 1388 am Geburtstage Christi beginnen, und durch ein ganzes Jahr dauren sollte, wie es auch geschah; aber Urban erlebte es nicht, weil er vorher gestorben ist. Unzählige Fremde, besonders Deutsche, Hungarn, Polacken, Böhmen, Engländer, und Leute aus anderen Reichen und Provinzen, die Urbans geistliche Oberherrschaft anerkannten, kamen in die Stadt, deßwegen wurden den Kirchen und Gotteshäusern von diesen Pilgern die prächtigsten Geschenke verehret, das übrige aber, und der größere Theil kam in die Hände Bonifazius des IX. und einiger anderer.

Das nämliche wird auch in der großen niederländischen Geschichte auf dem 300. Blatte erzählet, er setzet folgen-

gendes von dem Nachfolger Urban des VI., Bonifaz dem IX. hinzu. Im ersten Jahre des Pabstthums des Bonifaz kamen nach der Verfügung und den Wunsch Urban des VI. die Meisten, die ihm als Oberhaupt gehorchten, aus allen 4 Welttheilen nach Rom, um den Jubiläumablaß zu erhalten. Die Franzosen aber und andere Ungehorsame kamen dieses Jahr dieser Ablässe wegen nicht dahin; aber nach der ersten Anordnung Klemens des VI. besuchten sie 1400 in großer Anzahl aus der nämlichen Ursache die Kirchen der Heiligen; denn zu dieser Zeit war in der Kirche eine Spaltung, da Zwey auf dem päbstlichen Throne saßen, Einer in Rom, nämlich Bonifaz der IX. der Andere in Avignon in Frankreich Peter de Luna, welcher Benedikt der XIII. genennet wurde, welchen letzteren

teren die Franzosen und einige andere für den allein rechtmäßigen Pabst, den Urban und Bonifaz hingegen für Afterpäbste hielten, und deßhalben das von ihnen abgeänderte Jubiläum nicht anerkannten, ja sogar nach dem zu Kostanz gehaltenen Kirchenrathe und der vertilgten Kirchenspaltung verwarf die römische Kirche noch diese Neuerung Urbans, und hielt sich abermals an die Verordnung Klemens des VI., und so blieb es bis auf Paul den II., solcher wollte, daß der Jubelablaß jedes 25. Jahr gefeyert werde.

So viel sagt Lupus am obenangeführten Orte: dieses Verfahren Paulus des II. bestätigte Sixt der IV., dessen Satzung, die da anfängt mit den Worten: Gleichwie, in der Extravagante von den Bußen und Nachlassungen

gen angeführet wird, dieser befiehlt, daß alle Ablässe, auch die vollkommenen, nach Art der Jubelablässe, sie mögen was immer für Kirchen oder Orten unter was immer für einer Form vom apostolischen Stuhle verliehen worden seyn, zur Zeit des Jubiläums aufgehoben werden, so daß sie während derselben keine Kraft äußeren, und das blieb bis auf den heutigen Tag.

Aber Bonifaz der IX. billigte nicht nur die schnellere von Urban dem VI. eingesetzte Rückkehr des Jubiläums im 33. Jahre, sondern fügte noch hinzu, daß, wenn das Jubeljahr zu Rom vollendet, der nämliche Ablaß auch auf andere Städte nach Art des Jubiläums ausgedehnet werde, wovon man in der oben angeführten niederländischen Geschichte am 333. Blatte liest.

Nach-

Nachdem das Jubeljahr nach der Satzung Urbans, die Bonifaz bekräftigte, vorbey war, hat Bonifaz unser Herr ein Jahr während dem, daß das Jubiläum in Rom gefeyert wurde, der Stadt Köln verliehen; so, daß die nach Köln reisen, und da wohnen, in diesem Jahre durch Besuchung gewisser hiezu bestimmten Kirchen und der anbey mitgebrachten Geschenke jenen Ablaß erhalten können, welcher denen die Stadt Rom Besuchenden im Jubeljahre verliehen ward, nämlich die Nachlassung aller Sünden. Nach Verfließung dieses Jahrs wurde ein ähnliches der Stadt Magdeburg ertheilet; in beyde Städte wurde ein Sammler des Pabsten gesendet, der einen gewissen Theil der Opfer einnahm. Hernach verlieh er ähnliche Ablässe jenen, die gewisse Kirchen Deutschlandes in gewissen Mo-

naten besuchen würden; deßwegen floß eine große Menge Volks aus der Lausitz und Prag zusammen. Hernach verlieh er den Inwohnern vieler deutschen Städte, daß, wenn sie gewisse Kirchen dieser Orte besuchten, ähnliche Ablässe, die ehemals diesem oder jenem Orte, dieser oder jener Kirche, welche in dem Freyheitsbriefe der Verleihung benennet wurde, ertheilet worden. Das Gerücht meldete von diesen Oertern und Kirchen, daß denen, die sie besuchen, seit langer Zeit vom apostolischen Stuhle die vollkommensten Ablässe wären ertheilet worden; sie wurden aber nicht nur großen Städten, sondern unbefestigten Orten, Klöstern, und auf dem Lande gelegenen Kirchen ertheilet; und in allen Freyheitsbriefen obbemeldter Verleihungen wurde die Klausel eingeschaltet, daß jene an dem Ablasse Theil

neh-

nehmen, die ihre milde Hand aufthun würden, so daß es schien, als ob niemand diesen Ablaß erhalten könnte, der nicht seine mildreiche Hand aufthäte.

Der Verfasser setzet hinzu: es verachteten einige diese Ablaßverleihungen, weil sie mehr aus Gewinnsucht, als aus Eifer geschahen, und sie hatten obendrein Verdacht, daß diese Abforderungen auf Befehl des Pabsten geschehen. So viel ist gewiß, daß vor Bonifaz dem IX. keine Spur dieses auch auf andere Städte ausgedehnten Ablasses vorhanden waren, deßwegen wird er gemeiniglich für den Urheber desselben gehalten. Zu besagter niederländischen Geschichte liest man im 380. Blatte: daß 1450, als Niklas der V. auf dem Throne saß, in Rom das Jubeljahr einfiel, und eine große Menge aus allen

Nationen nach Rom des Ablasses wegen gereiset sey.

Nachdem er sich hierüber noch näher erkläret, fahret er fort: in folgendem Jahre hat unser Herr **Nikolaus** auf die Bitte des erlauchten Herzogs von Burgund, **Philipp** ein Jahr Ablaß während des Jubeljahres der Stadt Rom nach Art dieses Ablasses, der Stadt **Mecheln** verliehen, so daß, die dahin kommen, oder dort wohnen, wann sie während dieses Jahres gewisse dazu bestimmte Kirchen mit ihren Geschenken besuchen würden, Nachlassung aller ihrer Sünden erhalten könnten. Daraus können wir abnehmen, daß zu Zeiten **Nikolaus** des V., das heißt, um Mitte des 15. Jahrhunderts, der Ablaß des Jubiläums nicht auf alle Städte, Marktflecken und Dörfer ausgedeh-

gedehnet, sondern nur auf eine Stadt des Reichs, oder der Provinz, und zwar auf Bitten des Königs, und aus besonderer Gnade, wie Lupus am angezogenen Orte am 657. Bl. meldet, ertheilet wurde.

Man glaubet, Paul der II. habe ihn der erste auf alle Kirchen ausgedehnet, da er 1464 Pabst wurde, ward er so nachgiebig in Ertheilung derselben, daß, da er sah, daß durch seinen Leichtsinn die Kirchenbuße nicht wenig geschwächet werde, er seine Freygebigkeit durch die Satzung, die in der 8. Extravagante von den Bußen und Nachlassungen vorkömmt, Einhalt thun mußte.

Es erzählet ferner der Geschichtschreiber der niederländischen Geschichte am

380. und folgendem Blatte, daß unter besagtem Niklas der Nunzius, Kardinal des Pabst Nikolaus Rusan des V., im nämlichen Jahre 1451 nach Deutschland gekommen, und allen, die inner dem Gebiete seiner Gesandschaft wohnten, wann sie bey ihrer Dahinkunft ihre Sünden wahrhaft bereuen und beichten, und in die auf Befehl der Bischöfe in verschiedenen Kirchen Deutschlandes ausgestellten Kassen aus eigenem Triebe ein ihrem Vermögen angemessenes Geschenk verehren, das alsogleich zu gottseligen und dem Vaterlande nützlichen Diensten verwendet werden soll, solchen wird das Jubiläum, das heißt, ein vollkommener Erlaß aller Sünden ertheilet, damit er aber den ganzen Klerus und das fromme Volk jenes Souverainen, an dessen Hof er gesendet ward, des Ablasses theilhaftig

ma-

machen könnte, hat er gewisse Beichtväter bestellet, die unentgeldlich, vermittelst des Ansehens des apostolischen Stuhles, auch in den dem Pabste vorbehaltenen Fällen die Beichtenden lossprechen können, denn er sagt, daß jener Priester Lossprechung ungültig seyn solle, auch die Beichtenden die Gnade des Ablasses nicht erhalten werden, welche es wider seinen Befehl wagen würden, den Beichtvätern Geld dafür zu geben.

Daraus kann man abnehmen, daß weder zu den Zeiten des Kardinals Kusan in die des Jubiläums wegen ausgefertigte Briefe, die itzt angenommene Klausel, vermög welcher alle Beichtväter die Erlaubniß erhalten, von vorbehaltenen Fällen lossprechen, und fast alle Gelübde in andere gottselige Werke

umschmelzen zu dürfen, eingeschaltet worden seye.

Alles dieses beweiset, daß auch in dieser Gattung von Ablässen wahr sey, was im vorhergehenden Hauptstücke ist bemerket worden, daß nämlich die nachfolgenden Päbste weit freygebiger waren, als ihre Vorgänger.

Bisher aber hatte kein Pabst den Ablaß des Jubiläums auf andere Kirchen ausgedehnet, ausser in jenem Jahre, das unmittelbar nach dem in Rom vollendeten folgte, daß, die ihn nicht in Rom gewonnen haben, aus einer besonderen Gnade selben in ihrer Kirchen gewinnen könnten; auch wußte man weiter von keiner anderen allgemeinen Ankündigung eines Jubiläums, noch von

irgend

irgend einer hiezu bewegen könnenden Ursache.

Der erste, der zu Anfang seiner Kirchenverwaltung zur Erhaltung des göttlichen Beystandes, wegen guter Regierung des Christenthums Gott angeflehet hat, scheinet Sixt der V. gewesen zu seyn, der gleich beym Antritte seiner Regierung eine Jubiläumsbulle ankünden ließ, sie ist vorhanden im Röm. Bullarium 2. Bande, 490. Blatte; auch ist vor dieser keine andere dergleichen vorhanden, **Angelus Cherubin** der Sammler dieses Bullariums bemerket nur ganz obenhin, daß alle Päbste eine dergleichen Bulle kundmachen ließen, ich habe sie aber hinweggelassen, und habe nur diese als Muster, und noch eine andere **Paulus** des V. beybehalten, wodurch er klar zu verstehen

giebt, daß Sixt der V. dieses zuerst eingeführet, wornach sich die nachfolgenden Päbste gerichtet haben.

Nicht nur bey Besteigung des päbstlichen Thrones haben die Päbste wegen Erhaltung des göttlichen Beystandes, sondern auch aus anderen Ursachen die nachfolgenden ein allgemeines Jubiläum ausgeschrieben, wie es der itzige Pabst Innozenz der XII. abermal kundgemacht, und an alle Kirchen gesendet hat.

Die Bedingungen und die Schreibart der in der Bulle Sixt des V. ausgedrückten Bedingungen ist die nämliche, die heutiges Tages in der Bulle des Jubiläums vorkommen, daher ist es wahrscheinlich, daß er der erste den nachfolgenden Päbsten das Beyspiel ge-

geben

geben hat. Zuerst werden 2 Wochen bestimmet, in derer ersten die erforderlichen Bedingnisse müssen erfüllet werden, nämlich: daß man während 3 Tägen dieser Woche fasten, Allmosen nach Maaß seines Vermögens den Armen austheile, und zum wenigsten eine der von dem Bischofe bestimmten Kirchen besuchen, und alldort nach der in der Bulle ausgedruckten Absicht beten, seine Sünden demüthig und mit reuigem Herzen beichten, und das heiligste Altarssakrament andächtig empfangen müsse. Ueber die Manier der Pfarrer, bey Gelegenheit das Volk gut zu unterrichten, auf was Art diese Andacht mit Nutzen verrichtet werden könne, dazu taugen die Hirtenbriefe des heiligen **Karl Borromäus**, die er bey Gelegenheit des vom **Gregor** dem XIII. der mayländischen Kirche im Jahre

1576 verliehenen Jubiläums, dann damals war im vorigen Jahre, welches das 25. war, schon zum drittenmal in diesem Jahrhunderte das in Rom vollendete Jubeljahr erneuert, und zu einer andern, als dieser Zeit, keinen andern verliehen.

Diese Briefe kann man in den Verhandlungen der mayländischen Kirche am 936. Blatte finden.

Damit also die Gläubigen fähiger gemacht würden, alles dieses zu verrichten, daß sie diesesmal kraft des Jubiläums sich einen Weltpriester, oder einen vom Bischofe bestättigten Ordensmann wählen können, der, nachdem er seine Beicht angehöret hat, ihn von allen auf was immer für Art vorbehaltenen Verbrechen, auch von jedem

Ban-

Banne, Kirchenstrafe, der er sich auf was immer für Art theilhaftig gemacht hat, nachdem ihm eine der Sünde angemessene heilsame Strafe ist auferleget worden, ihn von der für die Sünden gebührenden Strafe lossprechen, auch alle Gelübde, jene der Keuschheit und der Priesterweihe ausgenommen, in andere gottselige Werke verwandeln könne.

Es werden über diese den Beichtvätern ertheilte Erlaubniß verschiedene Fragen bey den Schultheologen aufgeworfen, deren Entscheidung man eben daselbst im 4. Hauptst. finden kann.

Es wird nicht überflüßig seyn, zu den über diesen Stof schon gesagten Dingen noch was hinzuzufügen. Wir haben bemerket, daß Bonifaz der VIII. der Urheber dieser Ablaßformel sey,

obgleich er keinen Anstand nimmt zu behaupten, daß der Alten getreue Erzählungen belehrten, daß jenen, die an die Kirche der Fürsten der Apostel gehen würden, große Nachlassungen und Ablässe der Sünden ertheilet werden. Aber wie schwach diese vorgebliche Erzählung, von der er redet, sey, kraft welcher er diese als einem dem Alterthume bekannten Abte zuschreibt.

Sechstes Hauptstück.

Von dem eigentlichen Ursprunge des Jubilaums.

Es wird nicht überflüßig seyn, zu den schon von dem Jubiläum gesagten Wahrheiten noch einige hinzuzusetzen. Wir ha-

haben gemeldet, daß Bonifaz der VIII. der Urheber dieser Ablaßformel sey, obgleich er es waget, in seiner Bulle zu behaupten, daß nach einer getreuen Erzählung der Alten jenen, die in die Kirche der Fürsten der Apostel gehen werden, große Nachlassungen und Ablässe verliehen sind; aber wie ungegründet diese Erzählung der Alten sey, auf deren Ansehen er diese Ablaßformel als eine dem Alterthume bekannte kundgemachet hat, und wollte, daß sie nicht als eine Neuerung sollte angesehen werden, wissen wir aus der Einsetzung dieses Ablasses, die der Jakob, Kardinal vom heiligen Georg ad velum aureum, der damals in Rom zugegen war, beschrieben hat.

Dieser schreibt, daß zu Ausgang des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts,

das

das ist im 1300. Jahre, in Rom sich ein Gerücht folgenden Inhalts verbreitet habe, daß dieses Jahr so kraftvoll seyn würde, daß jene, die in die Kirche des heiligen Peter sich begeben würden, gänzliche Nachlassung aller ihrer Sünden erhalten würden.

Nachdem dieses Gerücht bis zum Pabst Bonifaz dem VIII. gedrungen ist, ließ er alle Bücher durchsehen, hat aber nichts von dem, was gesucht wurde, gefunden.

Indessen brach der erste Tag dieses 1300. Jahres an, und man ward nichts ungewöhnliches an diesem Tage gewahr; zuerst um Mitternacht, wie der Geschichtschreiber meldet, eilen die Römer in die Kirche des heiligen Peter, sich fast erdrückend umgeben sie den Altar,

und

und drängen einander so sehr, daß man sich kaum nähern darf, als ob sie es für eine grössere Gnade gehalten hätten, an diesem, als an einem anderen Tage zu sterben.

Nachdem sie auf diese Art begonnen, schreibt der Geschichtschreiber, so fieng der Glaube der Bürger und Fremden sich täglich an zu vermehren, da einige behaupteten, daß am hundertsten Tage alle Sündenmackel ausgelöschet werden, andere, daß es ein Ablaß von vielen Jahren seyn würde, und so dauerte das Ding durch drey viertel Jahre; das nämliche geschah am Tage, wo der ganzen Welt das Bild, oder wie man es nennet, das Schweistuch der heiligen Veronika gezeiget wird, deren Fest auf einen Sonntag nach heiligen drey Königen einfällt, wo eine mehr als ge-

wöhnliche Menge Leute zusammenkammen, und voll Hofnung und Zweifel auf den Ausgang harreten.

Bis auf diesen Tag warteten also sogar die Römer voll Ungewißheit über den hundertjährigen Ablaß. Indessen ließ Pabst Bonifaz der VIII. nach seiner Scharfsichtigkeit und unermüdeten Aemsigkeit alles das so gehen, und überlegte bey sich, und da er nach einer Art das, was wirklich vorgieng, duldete, muthmaßte er, daß man diese Menge Volks gerne sehe, und bestärkte den Wunsch der Ankommenden.

Bis hieher hatte der Pabst über den Werth dieses Ablasses nichts bestimmet, weil er in den alten Büchern vom Jubiläum nichts fand, indessen mißfiel ihm doch die Andacht des Volkes nicht.

Da

Da aber der Pabst noch immer zweifelte, jedoch die Andacht des römischen Volkes und der ankommenden Fremdlingen unterstützen wollte, so kam endlich zuletzt ein lebendiger Zeuge, der schon lang geschehene Begebenheiten, welche, wie der Geschichtschreiber sagt, vor hundert und sieben Jahren hieher gepilgert zu seyn vorgab; nachdem Bonifaz der VIII. der nämliche Pabst mehrere herbeyholen ließ, behauptet dieser Bauer, daß er sich erinnere, sein Vater habe vor hundert Jahren sich wegen den Ablaß, so lang der Mundvorrath, denn er mit sich gebracht hatte, hinreichte, allda aufgehalten, daß der Vater ihn, der damals Knabe war, erinnert habe, er sollte sichs nicht reuen lassen, daß, welches zwar unwahrscheinlich sey, wann er in hundert Jahren noch lebte, und sich was ähnliches ereig-

nen sollte, er nicht säumen möchte, dabey zu erscheinen, er hat uns weiter auf ferneres Nachforschen geantwortet, daß er fünfmal an dem Tage dieses Jahres einen hundertjährigen Ablaß gewonnen, weßwegen er nach Rom die Wallfahrt angestellet habe.

Wann man diesem Zeugen glauben könnte, so war ein bloßer Ablaß von hundert Jahren im hundertsten Jahre versprochen, aber nach Zeugniß des nämlichen Geschichtschreibers ward in Frankreich das Gerücht verbreitet, daß in Rom alle Sünden nachgelassen würden, es wären noch 2 Zeugen von so hohem Alter im Kirchensprengel von Beauvais vorhanden, und noch viele andere aus Wälschland, die sich erinnerten, daß dieses behauptet worden. Nach diesen eingeholten Nachrichten berief

rief der Pabst das Kardinalskollegium, und auf ihr Einrathen wurde die berühmte Bulle verfaßt, die anfängt: Der Alten, sie ist eingeschaltet unter der Extravagante, und oben im 5. Kap. angeführet worden.

Diese Bulle ist in Rom den 22. Hornung 1300 am Feste Petrus Stuhlfeyer kundgemacht, und von den Römern mit größtem Beyfalle aufgenommen worden.

Besagter Kardinal schreibt auch, daß eine unbeschreibliche Zahl Menschen nicht nur aus Wälschland, Sicilien, Sardinien und Korsika, sondern auch aus Frankreich, Spanien, England, Deutschland und Hungarn zusammengelaufen, nicht nur Jünglinge, sondern auch Alte, ja sogar auch siebenzigjäh-

rige, die man in Sänften tragen mußte, kamen, wie dieser gelehrte Kardinal schreibt, zusammen.

In eben dem Tone redet Johann Villaus aus Florenz im 8. Buche 36. Kap. er setzet hinzu, daß eine so große Zahl der Gläubigen nach Rom gekommen sey, daß er nebst den Römern mehr als zweymalhunderttausend Fremde in Rom sind gesehen worden, die mit allen Bedürfnissen überflüßig versehen wurden.

Dieses erzählet Odoruus Raynaldus zur Geschichte von 1300 noch weitläufiger, der noch dieses aus den Jahrbüchern von Kolmar zusetzet, daß öfters in einem Tage ein so großer Zusammenfluß von Menschen gewesen, daß 30000 Menschen hinein, und eben

so

so viele herausgegangen sind, in dieser Bulle behauptet Bonifaz der VIII., daß der Alten getreue Erzählung so lautete, daß jene, so in die Kirche der Aposteln in der Stadt giengen, große Nachlassungen und Ablässe erhalten würden.

Es ist ganz klar, daß diese Erzählung der Alten sich auf die Erzählung jener Fremden, die über 100 Jahre alt, im Jahre 1200, welches eine schon lang verflossene Zeit war, noch Knaben gewesen, und behaupteten, dergleichen Dinge gehört zu haben.

Aber wie schwach das Zeugniß vom sagen hören, und jenes anderer Menschen, die es auf Anverlangen des Pabsten und des Volkes, die es sehnlich wünschten, gethan, sucht jeder beson-

ders in einer Sache, die niemanden unbekannt seyn konnte, und wovon doch keine Spur weder bey den Geschichtschichtschreibern jener Zeit, oder in den alten Schriften und Briefen der Päbste zu finden, und besonders meldet Innozenz der III. gar nichts davon, der im Jahre 1200 Pabst war, und dessen Registratur, worinnen seine Briefe und Verhandlungen Jahr für Jahr enthalten, beschrieben waren, in der vatikanischen Büchterversammlung aufbewahret worden, erwähnen dieser in der Kirche des heiligen Peter zu erhaltenden Nachlassung der Sünden oder des Zusammenflußes des Volkes, mit keinem Worte.

Man muß sich nicht wundern, daß eine auf so schwachen Gründen ruhende Erzählung als getreu von dem Pabsten

an=

angeführet worden, da es bekannt ist, daß dieser Pabst sehr leichtgläubig war, und ohne Untersuchung dem Wahne des Pöbels beypflichtete, wie wir aus Papebroch oben im 2. Hauptst. Nro. 8. von den Hauptkirchen ertheilten Ablässen bemerket.

Man muß nichts destoweniger bemerken, daß er zwar erkläre, die getreue Erzählung der Alten erwähnet, daß jene, die in die Kirche des Fürsten der Apostel gehen, grosse Nachlassungen und Ablässe der Sünden erhalten, anbey aber gar nicht erkläre, ob es ein vollkommener, oder ein Ablaß von 100 Jahren seye, worinnen also weder die Erzählung der Alten noch das Gerücht des Volkes übereinstimmte.

Nebstdem ist zu merken, daß Bonifaz in dieser Bulle des jüdischen Jubiläums gar nicht erwähne, aber der erste war Klemens der VI., der in der Bulle oder Extravagante, die anfängt: **Der Eingebohrne**, das Beyspiel des jüdischen Jubiläums angeführet, damit er Gelegenheit erhaschen möchte, im 50. Jahre nach dem von Bonifaz ertheilten Ablaß ihn wieder zu erneuern, und zu erklären, daß es zwar auf Bitten des römischen Volkes geschehen, diesen vollkommenen Ablaß nicht jedes hundertste Jahr, wie Bonifaz gesagt hat, sondern jedes funfzigste zu erneuern.

Wir müssen die Worte Klemens des VI. anführen: „Da Wir beobachteten, daß das 50 Jahr im mosaischen Gesetze, das der Herr nicht aufzulösen

son-

sondern geistig zu erfüllen kam, für ein Jubiläum der Nachlassung und Freude gehalten worden, und die geheiligte Zahl 50, wodurch das Gesetz Nachlassung ertheilte, im alten und neuen Testamente wegen der sichtbaren Sendung des heiligen Geistes zu den Schülern, der da Nachlassung der Sünden ertheilet hat, geehret wird, und weil sich viele und grosse Geheimnisse der heiligen Schrift darauf stützten, da Wir nebstdem das Bitten Unseres römischen Volkes vernahmen, welches Uns demüthig anflehte, und wie **Moysen** und Aaron durch eigene und feyerliche Boten, die dazu insbesondere bestimmet waren, für das ganze christliche Volk bat, sagend: Herr eröfne ihnen deinen Schatz, deinen Brunnen des lebendigen Wassers; da sie wünschten, gütig angehört zu werden, nicht zwar, damit ihr Ge-

schrey, wie das Murren jenes hartnäckigen Volkes aufhöre, sondern damit dieses besagten Volkes Andacht vermehret werde, der Glauben glänze, die Hofnung zunehme, die Liebe heftiger entzündet werde; sie wünschen nebstdem, daß recht viele an diesem Ablasse Theil nehmen möchten. Da sehr wenige in Beziehung auf die große Anzahl Menschen wegen der Kürze des menschlichen Lebens das hundertste Jahr erreichen, deßwegen haben Wir vermög dem Einrathen unserer Brüder die besagte Ablaßverleihung aus obbeschriebenen und anderen Ursachen bis auf das funfzigste Jahr herabgesetzt."

Es ist kein Wunder, daß die Römer den Pabst so dringend gebeten, daß diese Frist bis auf 50 Jahre herabgesetzet würde, da er wohl wußte, was für ein

Zu-

Zusammenfluß von Fremden sich in Rom zu Zeiten Bonifaz des VIII. aus ähnlichen Ursachen eingefunden hat, und welche ungeheure Summe Geldes ihnen durch Kundmachung dieses Ablasses zugewachsen ist.

Endlich weil Klemens der VI. in dieser Extravagante zum Beweggrunde dieser Abkürzung das von 50. in 80. Jahr zurückkommende Jubiläum annahm, so ist es wahrscheinlich, daß erst nach der Herausgabe dieser Extravagante diese Ablaßformel den Namen des Jubiläums erhalten habe.

Vom Schatze der Ablässe, dessen Klemens der VI. in der Extravagante: Der Eingebohrne, gedenkt, geschieht vor dem 12. Jahrhunderte in Beziehung auf den Werth und die Wirkung

kung der Ablässe keine Erwähnung: denn mehrere bemerkten, daß um diese Zeit, da die scholastische Gottesgelahrtheit überhand nahm, unter den Theologen Streitigkeiten entstanden, und verschiedene Fragen über die Quelle der Wirkungen des Ablasses aufgeworfen wurden, daß sie bey dieser Gelegenheit dieses Schatzes gedacht, und ihn angewendet haben, um die Gültigkeit des Ablasses zu erproben, unter mehreren that dieß Alexander von Hales und Albertus Magnus. Deßwegen bemerket Veronius in seiner Glaubensrichtschnur mit Recht, daß, was immer von diesem Schatze und der Anwendung, um den Ablaß zu gewinnen, behauptet wird, nicht zu den Glaubensgrundwahrheiten gehöre, da nichts zu entschiedenen Wahrheiten gehören kann, außer was von Gott ist geoffenbaret worden,

und

und dieß muß man aus dem geschriebenen oder ungeschriebenen Worte Gottes, oder aus der apostolischen bis auf uns fortgepflanzte Erblehre wissen.

Nachdem Klemens der VI. nach der damals herrschenden Meinung einiger Scholastiker behauptet, daß die Quelle der Frucht oder Wirkung des Ablasses aus der Anwendung des Schatzes der Verdienste Christi müsse hergeleitet werden, so setzet er hinzu, daß Christus diesen durch Peter dem Schlüsselträger des Himmels und seinem Nachfolger seinen Stadthaltern, um selben den Gläubigen mit Nutzen auszuspenden, überlassen habe.

Aber diese Meinung wurde wahrscheinlicher Weise erst alsdann allgemein, da bey dem römischen Hofe

jene von der Allgewalt der Macht und Gerichtsbarkeit des römischen Pabsten in Schwung kam.

Was also die Ablässe betrift, so ist gewiß, daß bis in das 13. Jahrhundert die Bischöfe vollkommene Gewalt hatten, Ablässe zu ertheilen, und daß erst Innozenz der III. dieselbe eingeschränket hat, wie im 3. Hauptstücke bemerket worden.

Ferner kann auch dieß nicht geläugnet werden, daß die Ablässe oder Ertheilung der Nachlassung vielmehr jeden Bischof in seinem Kirchensprengel, und nicht dem Pabsten gezieme, wie selbe nach Vorschrift der Kirchengesetze von Nizäa, Anzyra, und andere durch mehr als 9 Jahrhunderte von Bischöfen

er=

ertheilet worden, wie ich im 1. Hauptst. bemerket habe.

Denn da es kaum möglich ist, daß der Pabst von der Thatsache oder der Eigenschaft des Verbrechens, weder von dem Leben nach dem Zustande des Sünders oder Büßers, der sich in fernen Gegenden aufhaltet, vollkommen unterrichtet seyn kann, deßwegen hielt man es für besser, das Maaß der Buße der Schwere des Verbrechens angemessen zu machen, die Milderung oder Nachlassung der Strafe den Bischöfen für die in ihrem Kirchensprengel sich Befindende zu überlassen.

So urtheilte im 6. Jahrhunderte der Pabst Vigil, er wurde vom Theodebert dem französischen Könige befragt, durch welche Buße sein Verbrechen kön-

ne getilget werden, weil er mit seines Bruders Weib eine unerlaubte Ehe eingegangen? Vigil schrieb dem heiligen Bischofe Cäsarius mit diesen Worten: Mein Lieber! Wann du die ganze That und des Büßers Reue wirst einsehen, so kannst du besagtem glorwürdigen König Unsern Sohn von der Dauer der zu beobachtenden Buße unterrichten, und bitten, er wolle nichts dergleichen ferner wagen.

Die Ursache dieses Auftrages hatte der Pabst schon vorhinein angeführt, weil wir glauben, daß du Liebster am besten wissen wirst, daß die Gattung der Buße der Einsicht der nahe seyenden Priester überlassen wird, daß sie nach dem Grad der Reue das Mittel der Verzeihung ihnen können ange-

gedeyhen lassen, deßwegen halte ich dafür, daß dieses deiner Einsicht zu überlassen seye.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Espen, Zeger Bernhard van,

Van Espens Lehre vom Ablaß

Wien 1782

J.can.p. 344 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544955-9
VD18 14743175-001